NK-ARCHIV
Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) ein-zusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge he-liebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blat-tes, Berlin W^{ss}, Lützow-strasse 107/8 zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Heifferleh, Berlin; Justizminister Dr. Franz Klein, Wien; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Reichsbank-Direktor Geh. Finanzrat Dr. von Lumm, Berlin; Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp, Direktor Geh. Finanzrat Dr. von Lumm, Berlin; Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp, Cöln a. Rh.; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang.

Berlin, 15. Januar 1909.

Nummer 8.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs in Deutschland. (II.)

Von Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller-Berlin.

Das Projekt einer Gesellschaftssteuer.

Von Geh. Justizrat Heinrich Dove-Berlin.

Die internationale Zahlungsbilanz und die statistische Feststellung derselben. (Schluss.)

Von Geh. Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann-Braunschweig.

Der innere Wert der bei einer Fusion ausgegebenen Aktien. Von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die deutschen Privatnotenbanken 1901-1907. Die Reichsbank im Monat Dezember 1908.

Die Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs in Deutschland.

Von Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller-Berlin.

II.

Für den Betrieb des Bankiergewerbes sind verschiedene Systeme denkbar. Die vielleicht lukrativste Methode, jedenfalls diejenige, in der die Macht des Grosskapitals am wirksamsten zur Geltung kommt, ist das System der Rothschildschen Häuser, nach dem früher viele grosse Privatfirmen des In- und Auslandes gearbeitet Diese Firmen vermeiden ein umständliches laufendes Geschäft, unterhalten nur wenige grosse Verbindungen und konzentrieren ihre Kraft auf einzelne grossartige Geschäfte und Unternehmungen, bei denen sie mit Rücksicht auf die Höhe der auf einmal bereitzustellenden Mittel eine geringe, vor dem Emporkommen potenter Aktienbanken so gut wie keine Konkurrenz hatten. Diese Häuser hatten im Bunde mit liierten internationalen Firmen bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts ein tatsächliches Monopol für die Anleihen der meisten europäischen Staaten, an denen sie nach jetzigen Begriffen enorme Verdienste erzielten. Ich habe vor kurzem in den sehr interessanten Denkwürdigkeiten des Ministers von Manteuffel einen Bericht über die Schwierigkeiten gelesen, die Preussen im Jahre 1854 hatte, eine Anleihe von 15 Millionen Talern ohne die Hilfe Rothschilds zu begeben. Die Rothschilds hatten für eine 4 1/2 prozentige Anleihe einen Kurs von 92 minus 2 Provision geboten und der damalige Finanzminister von Bodelschwingh hatte grosse Mühe, den Abbruch dieser Verhandlungen,

welche von dem Kabinettsrat Niebuhr geführt waren, durchzusetzen. Im Laufe der letzten Dezennien ist das Monopol für Europa im wesentlichen beseitigt und nur für einige exotische Staaten noch eine beschränkte Präponderanz übrig geblieben. Die Rothschilds haben sich seitdem einigen grossen industriellen Unternehmungen, wie der russischen Naphta-Industrie, den Kupfer- und Quecksilberminen in Spanien zugewandt. Ihr System hatte den Vorteil einer leichten Uebersichtlichkeit in der Hand der Chefs, die mit geringem Personal ohne Prokuristen in kleinen Privatkontors, also mit minimalen Geschäftsunkosten arbeiteten, ferner den Vorteil einer steten Schlagfertigkeit für Riesentransaktionen und hoher Gewinne, sobald solche Transaktionen möglich waren. Auch heute noch ist es ein sehr lukratives Geschäft, die Aktien der von ihnen kontrollierten Rio Tinto-Minen in Zeiten der Hochkonjunktur zu hohen Kursen zu verkaufen und nach einem Preissturze wieder zurückzukaufen, was in jedem Lustrum einmal vorzukommen pflegt. Andererseits hat das System den Nachteil, dass zwischen den Gelegenheiten zu Transaktionen dieser Art meist mehrjährige Pausen liegen, in denen das mächtige Kapital, um flüssig zu bleiben, nur einen sehr geringen Zinsnutzen bringt, und dass ein sehr grosses Vermögen dazu gehört, um die Verluste zu ertragen, die bei derartigen Riesentransaktionen auch einmal eintreten können und tatsächlich nicht ausbleiben. Dies System ist also für Aktienbanken, die eine regelmässige Dividendenzahlung erstreben nicht anwendbar, ganz abgesehen davon, dass die überhandnehmende Konkurrenz die Gelegenheit zu einzelnen Geschäften mit grossen Gewinnen sehr vermindert hat.

Ein zweites System ist das in England übliche, neuerdings aber schon vielfach durchbrochene System der Arbeitsteilung und Spezialisierung. Dort werden die Emissions- und Konsortialgeschäfte von besonderen Firmen betrieben, die sich, wie Rothschild, nicht bankers, sondern merchants nennen. Die Brokers und Jobbers betreiben das Effektengeschäft in der Stock exchange und im freien Markte, die ersteren, wenigstens in der Theorie, ausschliesslich in Ausführung fremder Aufträge, die letzteren für eigene Rechnung. Andere Firmen betreiben ausschliesslich das Geschäft, dass sie kaufmännischen Firmen des In- und Auslandes Kredite in Form der Hergabe ihres Akzeptes auf Wechsel zur Verfügung stellen. Diese Firmen sind merkwürdigerweise meist deutschen Ursprungs (Frühling & Goschen, Frederik Huth & Co., Kleinwort & Sons usw.) und betreiben ihr Geschäft in so solider Weise, dass die Gepflogenheit ihnen die Eingehung von Wechselobligos bis über das Fünffache ihres geschätzten Vermögens gestattet. Die Abrechnungs- und Depositenbanken verwalten fremde Gelder, die sie teils in Wertpapieren und Lombards, teils in diskontierten Wechseln anlegen; sie lassen ihre Kunden mittels Schecks auf sich disponieren, verlangen aber als Aequivalent für die Vermögensverwaltung bedeutende zinslose Guthaben, so dass die renommiertesten dieser Banken für einen grossen Teil ihrer Depositen, manche bis zur Hälfte derselben keine Zinsen vergüten. Die Provinzialbanken und jungen Londoner Banken stehen nicht im Abrechnungs-(Clearing-)Verkehr, verwalten ebenfalls Depositen, gewähren aber in grösserem Umfange Diskont- und andere Kredite, auch blanko und in Form von Wechselakzepten. Die Konkurrenz der letzteren Banken nötigt die ursprünglich reinen Depositenbanken allmählich zur Bewilligung höherer Zinssätze und Verringerung ihrer Ansprüche hinsichtlich der Höhe der zinslosen Guthaben und veranlasst dieselben andererseits, in der Anlage ihrer fremden Gelder von den früheren strengen Grundsätzen abzuweichen, auch Kredite und Wechselakzepte gegen Deckung und teilweise selbst blanko zu gewähren. Beide Kategorien von Banken stellen überdies ihre Mittel auch den Emissionsfirmen, sowie den Brokers und Jobbers in steigendem Umfange derart zur Verfügung, dass sie deren Effekten bevorschussen.

Die Vorzüge des englischen Systems sind namentlich unseren Theoretikern einleuchtend, wobei sie sich meist an die ursprüngliche Strenge der Arbeitsteilung und der Grundsätze halten, die tatsächliche Durchbrechung dieser Grundsätze aber beiseite lassen. Im praktischen Leben hat das System für den Geschäftsmann den Nachteil, dass er für seine verschiedenen geschäftlichen Bedürfnisse mit verschiedenen Firmen zu arbeiten hat, dass die Provisionssätze und Konditionen in jedem Geschäftszweige höher, der gesamte bankgeschäftliche Verkehr also wesentlich teurer ist als in Deutschland.

Ausserdem ist zu beachten, dass die Arbeitsteilung und deren Handhabung in England auf freier geschäftlicher Uebung ohne jedes Eingreifen gesetzgeberischen Zwanges beruht. Infolgedessen wird der abweichenden Geschättspraxis der sog. Foreign Banks, der zahlreichen Zweigniederlassungen festländischer Banken, zu denen aus Deutschland die Filialen der Deutschen Bank, der Dresdner Bank und der Discontogesellschaft gehören, in England keinerlei Hindernis bereitet, obwohl die heimischen Institute deren Konkurrenz unangenehm genug empfinden. Glücklicherweise haben die Engländer nicht die Neigung, wie unsere Parlamentarier, jedem vermeintlichen Uebelstand alsbald mit der Gesetzgebungsmaschine auf den Leib zu rücken und jeden Einfall zum Gegenstand eines Antrages zu machen.

In Deutschland hat sich aus dem Bedürfnis des Geschäftsverkehrs und nicht zuletzt aus der bei dem Beginne des wirtschaftlichen Aufschwunges noch vorhandenen Kapitalarmut das eigenartige System entwickelt, dass die Kreditbanken alle Zweige des Geldgeschäftes, meist nur unter Ausscheidung des Hypothekenkredits, in einigen Landesteilen sogar unter Einbeziehung des letzteren, zusammen betreiben, jeder Klient also die Gesamtheit seiner bankgeschäftlichen Angelegenheiten an einer Stelle unter den verhältnismässig billigsten Bedingungen befriedigen kann.

Der grundlegende Geschäftszweig ist überall der Kontokorrentverkehr. Die Bank besorgt für jeden Kunden gegen eine von der grösseren Seite des Kontos berechaete mässige Umsatzprovision alle Geldgeschäfte desselben, leistet und empfängt für ihn Zahlungen, kassiert Wechsel, Schecks und sonstige Dokumente für ihn ein und berechnet für die Salden im Kredit und Debet zu vereinbarende Zinssätze, in Ermangelung besonderer Vereinbarung in der Regel 1 pCt. unter Reichsbankdiskont im Kredit und 1 pCt. über Reichsbankdiskont im Debet. Die Bank diskontiert dem Kontoinhaber die bei diesem von seinen Kunden eingehenden Wechsel, wobei hinsichtlich der Höhe des zulässigen Wechselobligos und der Konditionen je nach der Qualität dieser Wechsel, d. h. nach der Bonität der anderen Wechselverpflichteten besondere Abreden getroffen werden. Braucht der Kontoinhaber zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten im Auslande Devisen, d. h. in dem betreffenden Lande zahlbare Wechsel oder Schecks, so liefert sie ihm die Bank aus ihren Beständen oder sie schreibt Wechsel und Schecks über die gewünschten Beträge auf ihre Ge-schäftsfreunde in dem betreffenden Lande selbst aus.

Sofern auf dem Konto ein nicht bloss vorübergehender, nicht regelmässig durch Eingänge bald wieder gedeckter Debetsaldo entsteht, ist eine Kreditbewilligung und eine Vereinbarung über die Höhe und die Bedingungen des Kredites erforderlich. Der Kredit ist entweder ein gedeckter oder ein ungedeckter. Die Deckung besteht vorwiegend aus kurshabenden Wertpapieren mit einer festgesetzten Marge gegen den Tageskurs, welche je nach der Qualität der Papiere verschieden, bei Aktien höher als bei festverzinslichen Papieren ist und welche bei Kursrückgängen derart aufrechterhalten werden muss, dass entweder eine Verstärkung des Depots oder eine Reduktion des Kredites stattfindet. Andere Deckungen bestehen in Kautionshypotheken in der vorher erörterten Bewertung oder in Bürgschaften Dritter, wobei deren Kreditwürdigkeit ebenso zu prüfen ist, als ob es sich um ihnen selbst einzuräumende Kredite handelt.

Ungedeckte Kredite werden nur ausnahmsweise an Nichtkaufleute, in der Regel nur an erstklassige kaufmännische Firmen von bewährter Solidität und übersichtlichem Vermögensstande gewährt. Bei vorsichtiger Geschäftsführung müssen die ungedeckten Kredite einer Bank die besten von allen Krediten sein, besonders nach der Richtung hin, dass ihre Einziehung im Falle der Konvenienz am glattesten und ohne Schädigung der Existenz des Schuldners zu bewerkstelligen ist.

Bankiers und andere Firmen mit grossem Inkassoverkehr unterhalten bei der Bank neben dem Hauptkonto (Conto Ordinario) ein sogenanntes Scheckkonto, auf welchem Debetsalden nicht entstehen dürfen, für die in angemessener Höhe stets zu haltenden Guthaben keine Zinsen vergütet werden, andererseits aber keine Umsatzprovision zur Berechnung kommt.

Für Kunden, bei denen eine die Mühewaltung lohnende Umsatzprovision verdient wird, werden die oft sehr umfangreichen Depots von Wertpapieren ohne besonderes Entgelt verwaltet, anderenfalls wird eine mässige Depotgebühr berechnet. Die Dresdner Bank verwaltet in ihren Tresors fast zwei Milliarden Wertpapiere, ungerechnet die in Safes verschlossen liegenden Werte.

Die Bank besorgt ferner für ihre Kunden den kommissionsweisen Einkauf und Verkauf von Wertpapieren und beleiht die angekauften Papiere, soweit der Kaufpreis durch Barguthaben nicht gedeckt ist, nach folgenden Grundsätzen: Als Mindesteinschuss werden durchschnittlich verlangt gegen den Tageskurs

1. bei festverzinslichen deutschen Papieren 10 pCt.

20 ausländischen "

wird in der Regel volle Deckung durch anderes Depot

verlangt.

Natürlich muss bei Handhabung dieser Vorschriften individualisiert werden. Ist der Kunde als reicher Mann bekannt, dem nach seinen Verhältnissen ein Blankokredit bewilligt werden kann, so braucht man nicht auf dem Einschusse zu bestehen. Hat der Kunde sich schon über das Mass seiner Verhältnisse engagiert, so muss man strenger sein und auch wohl die Ausführung einer neuen Order ablehnen. Gehen die Margen später infolge von Kursrückgängen zurück, so darf man nicht zu rigoros sein und eher einen kleinen Verlust riskieren, ehe man sich dem Vorwurf einer rücksichtslosen Herausdrängung der Kundschaft aussetzt. Ich kann hierbei die Bemerkung nicht unterlassen, dass die durch Rat und Warnung nicht einzudämmende spekulative Neigung des Publikums, über das Mass der disponiblen Barmittel Effekten zu kaufen, eine wahre crux für die Bankverwaltungen und eine Quelle vielen Aergers ist. Die Instruktion der Wechselstuben und Börsenabteilungen ist meines Wissens überall eine ziemlich strenge. Bei uns ist grundsätzlich untersagt, den Kunden Rat zu erteilen oder Effektenankäuse zu emptehlen; es soll nur auf Anfragen über die zur Beurteilung eines Papiers massgebenden Verhältnisse eine objektive tatsächliche Auskunft gegeben werden. Das Publikum quält aber die Angestellten durch Suggestivfragen und legt die Auskünfte, besonders nachträglich, wenn die Kurse fallen, als Ratschläge aus. Uebereifrige Beamten mögen auch mitunter trotz aller Instruktionen in den Auskünften und Bemerkungen weitergehen, als ihnen vorgeschrieben ist.

In dem ausgebreiteten, auf viele tausend Einzelkonten aus allen Landesteilen und allen Geschäftsbranchen sich erstreckenden Kontokorrentverkehr einer grossen Bank — die Dresdner Bank hatte beispielsweise Ende 1907 ausser 67 212 Konten der Wechselstuben 31 631 Kontokorrentkunden der Hauptstellen — ist der erwünschte und im Durchschnitt der Jahre auch erreichte Zustand der, dass der Gesamtzahl der baren Vorschüsse ein möglichst gleicher Gesamtbetrag der Guthaben anderer Kontokorrentkunden gegenübersteht, dass also ein möglichst geringer Betrag des Eigenkapitals der Bank für die Kontokorrentdebitoren engagiert ist. Aus diesem Grunde sind die Kunden am meisten geschätzt, welche während einer Einkaufsperiode Kredit in Anspruch nehmen und während ihrer Verkaufsperiode nicht nur die Kredite zurückzahlen, sondern Geld guthaben, wie dies bei einem grossen Teil der Handelsfirmen und vielen Industriezweigen, speziell bei der Berliner Industrie, der Fall ist. Da die Saisons in verschiedenen Branchen in verschiedene Jahreszeiten fallen, so hat eine grosse Bank mit Niederlassungen und Verbindungen in allen industriereichen Teilen Deutschlands den Vorteil einer angemessenen Verteilung der Konten auf alle Branchen und der denkbar günstigsten Ausgleichung der Debet- und

Kreditpositionen. Ausserdem ist die periodische Deckung der Vorschüsse ein sehr beruhigendes Moment, während Kredite, welche das ganze Jahr hindurch in Anspruch genommen werden, grössere Vorsicht und dauernd sorg-

fältige Beobachtung erheischen. Unter den Debitoren einer Bankbilanz sind aber ausser den Barvorschüssen der Bank auch diejenigen Kredite enthalten, welche die Bank durch Hergabe ihres Wechselakzepts bewilligt hat und welche von dem betreffenden Kunden dadurch benutzt werden, dass er den von ihm ausgestellten und von der Bank akzeptierten Der Trassant des Wechsel anderweit diskontiert. Wechsels hat die Verpflichtung, die zur Einlösung des Wechsels erforderliche Deckung vor Verfall zu beschaffen; er wird gleichzeitig mit der Hergabe des Akzepts von der Bank als Debitor per Verfalltag helastet. Voraussetzung für die Solidität dieser Kreditform ist, dass solche Kredite nur erstklassigen Firmen des In- und Auslandes gewährt und dass sie nur zu reellen geschäftlichen Transaktionen, nicht zu blosser Geldmacherei verwendet werden. Der internationale Zahlungsausgleich findet zum grössten Teile dadurch statt, dass ausländische Banken und Firmen auf deutsche Banken Wechsel ziehen und umgekehrt. Im Warengrosshandel ist es üblich, dass der Käufer von Waren gegen mehrmonatliches Ziel den Verkäufer anweist, den betreffenden Wechsel statt auf ihn selbst auf seine Bankverbindung zu ziehen, da der Verkäufer das Akzept einer überall bekannten Bank glatter und vorteilhafter diskontieren kann, als das Akzept einer Warenfirma. Die spezielle Domäne der grossen Banken, ins-besondere derjenigen mit Filialen in Hamburg, Bremen und London ist die Finanzierung der überseeischen Importe von Rohprodukten. Denn diese Finanzierung geschieht in der ganzen Welt durch Eröffnung von Trassierungskrediten und kann nur von Bankfirmen besorgt werden, deren Akzept im fernen Ausland als Primaakzept bekannt und in grossen Beträgen gern genommen wird. Unser Streben geht seit Jahrzehnten mit fortschreitendem Erfolge dahin, dem Markwechsel allmählich dieselbe Geltung wie dem Sterlingwechsel zu erobern. Nichtsdestoweniger ist es zurzeit, namentlich in einzelnen Ländern Südamerikas, in Australien und Asien noch notwendig, die Rembourskredite in Sterling zu eröffnen und das Akzept der Londoner Niederlassung zur Verfügung zu stellen. Um die Eigentümlichkeiten dieses Warenrembrourses zu veranschaulichen, will ich das Beispiel der Baumwollimporte über Bremen näher erläutern, bei denen es sich um Werte von ca. 500 Mill. M. während einer Saison handelt.

Der Trassierungskredit wird der Bremer Importfirma eröffnet, welche ihren Einkaufskommissionär in Nordamerika anweist, den Verkäufer der Baumwolle oder dessen Bankverbindung auf ihre Bank in Deutschland in Höhe des Kaufpreises ziehen zu lassen. Der gezogene Wechsel geht mit den Lagerscheinen oder Verladungsdokumenten fiber die verkaufte Baumwolle schon in Amerika von Hand zu Hand und wird von dem Inhaber nach der Verladung auf dem Seedampfer mit dem Konnossement der Bank in Deutschland zur Leistung des Akzeptes eingesandt. Die akzeptierende Bank hat daher zum Zeitpunkte der Uebernahme der Wechselverbindlichkeit in dem ihr ausgehändigten Konnossement, welches das Eigentum an der schwimmenden Ware repräsentiert, eine Realsicherheit in Händen und ausserdem den Beweis. dass eine effektive Warentransaktion den Angaben der Importfirma entsprechend wirklich vorliegt. Ohne Mitwirkung der Inhaber des Konnossements kann die in Bremen ankommende Ware nicht entladen werden. Bei der Entladung wird aber das Konnossement dem Schiffer herausgegeben und es sind nun zwei Fälle möglich.

Entweder die Baumwolle ist noch nicht weiterverkauft, dann geht sie in das Lagerhaus und die Bank erhält in dem Lagerschein eine neue Realsicherheit. Oder - was der normale und jedenfalls erwünschtere Fall ist - die Ware ist bereits an einen Spinner verkauft und gelangt unmittelbar zur Versendung an den Spinner, der nach Empfang entweder Barzahlung zu leisten oder bei der meist üblichen Bewilligung eines Zahlungsziels dem Importeur einen von ihm akzeptierten Wechsel zu remittieren hat. In diesem zweiten Falle hat die Realsicherheit aufgehört, die Ware wird, wie man sich ausdrückt, dem Importeur behufs Weitersendung "zu treuen Händen" ausgeliefert, mit anderen Worten, es wird ihm für die Zeit, bis die Rimesse des Spinners einläuft, eine meist kurze Zeit, Blankokredit gewährt. Der Wechsel des Spinners wird bei der Bank, welche den Akzeptkredit eingeräumt hat, diskontiert und der Betrag dem Importeur per Verfalltag gutgeschrieben, so dass die Bank schon geraume Zeit vor der Fälligkeit ihres eigenen Akzepts Deckung erhalten hat. Das Bankakzept ist in der Zwischenzeit, sei es in Amerika, sei es in England oder Frankreich, sei es auch von einer anderen deutschen Bank, diskontiert worden, bis es bei Fälligkeit der Akzeptleisterin zur Einlösung präsentiert wird.

In ähnlicher Weise spielt sich das Warenremboursgeschäft bei den Importen von Schafwolle aus Australien, Kapkolonie und Argentinien, von Getreide aus Amerika und Russland, von Reis aus Ostasien, Kupfer aus Amerika, Erzen aus Schweden und Spanien in Gesamtbeträgen von mehreren Milliarden alljährlich ab. Dieser Verkehr ist unter zwei Vorbehalten risikolos, erstens dass die Dokumente nicht gefälscht sind, zweitens dass nicht nach Aushändigung der Waren zu treuen Händen der Importeur und sein Abnehmer gleichzeitig Bankerott machen. Gegen beide Fälle kann man sich durch gewisse Vorsichtsmassregeln, die zu erörtern hier zu weit führen würde, einigermassen schützen; immerhin kommen mitunter, z. B. während der letzten Krisis in Hamburg,

Verluste vor.

Das Bankgeschäft ist nur dann ein Mühe und Risiko lohnendes Gewerbe, wenn es in grösserem Umfange, als es das blosse Eigenkapital des Inhabers gestatten würde, also mit Hilfe von fremden Geldern, betrieben werden kann. Ein von dem verstorbenen Bankdirektor v. Siemens häufig zitiertes französisches Wort lautet: "Les affaires c'est l'argent des autres". Die Deutsche Bank arbeitet mit fremden Geldern in Höhe des Vierfachen ihres Aktienkapitals plus Reserven, die Dresdner Bank in Höhe des dreifachen Eigenkapitals. Die fremden Gelder zerfallen

in drei Kategorien:

1. Die Guthaben der Kunden im Kontokorrent-Verkehr, dessen Handhabung seitens der Banken, wie ich oben ausgeführt habe, die Tendenz hat, dass sich die Kreditsalden mit den anderen Kunden gewährten Barvorschüssen in toto ungefähr die Wage halten. Das Ziel wird in normalen Zeiten durchschnittlich erreicht, während sich nicht vermeiden lässt, dass in Zeiten der geschäftlichen Depression die Kreditsalden, in Zeiten einer Hochkonjunktur die Debetsalden überwiegen. Für den Kontokorrent-Verkehr gilt der Grundsatz, dass in Ermangelung von besonderen Vereinbarungen beide Teile jederzeit das Recht sofortiger Kündigung haben, d. h. der Kunde kann jedereit über sein Guthaben verfügen und muss auf jedes Verlangen seinen Debetsaldo ausgleichen.

2. Die Kreditoren ausserhalb des Kontokorrent-Verkehrs mit den eigentlichen Geschäftskunden. Dahin gehören in erster Linie ausländische Staaten, welche teils im Anschluss an vorhergegangene Anleiheemissionen teils ohne solche Beziehung zur Erhaltung von Guthaben in Goldwährung grossen Banken und einigen ersten

Privatfirmen Gelder zur Verzinsung überlassen. Es handelt sich dabei auch, abgesehen von den Geldern, die für den Kupondienst der in Deutschland untergebrachten Anleihen regelmässig erforderlich sind, um sehr bedeutende Beträge und selbst jetzt, wo diese Gelder aus verschiedenen Gründen auf einen Minimalstand heruntergegangen sind, um mehrere Hundert Millionen. Ferner die Guthaben in- und ausländischer Kommunen und Gesellschaften, welche den Erlös von Anleiheemissionen nach den getroffenen Abmachungen erst je nach Bedarf abheben und bis dahin zinsbar stehen lassen. Die deutschen Staaten pflegen über den Erlös ihrer Anleihen sofort zu disponieren. Ausserdem ofterieren ausländische Banken und andere Institute, inländische Provinzialbanken, Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften und private Grosskapitalisten den Berliner Banken und ersten Firmen regelmässig grosse Summen zur Verzinsung auf feste, meist auf Monatsultimo gestellte Termine, teils ohne Zweckbestimmung. teils mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung der Verwendung im Reportgeschäft, wobei sich die Zinsverabredungen an die von der Börse notierten Reportzinssätze anlehnen. Obwohl unsere Industrie, nicht ganz ohne Grund, in dem Rufe steht, mit grossen Schulden zu arbeiten, so gibt es doch auch in Deutschland zahlreiche Aktiengesellschaften und Privatwerke, welche nicht bloss die zur Dividendenausschüttung aufgesammelten Ueberschüsse, sondern darüber hinaus erhebliche Barreserven vorrätig halten und damit Zinsgeschäfte machen. Zum Beispiel weist die Allg. Elektrizitätsgesellschaft regelmässig grosse Bankguthaben aus, in ihrer letzten Bilanz 27 Mill. M. Die Kreditoren auf feste Termine beliefen sich beispielsweise bei der Dresdner Bank Ende 1906 auf 216 Millionen, Ende 1907 auf 126 Mill. M. man ersieht hieraus, dass diese Art Kreditoren verhältnismässig grossen Schwankungen unterliegt.

3. Die dritte Kategorie der fremden Gelder sind die Depositen, deren Natur einer näheren Erläuterung bedarf, da nicht nur im Publikum, sondern auch unter den Literaten darüber irrtümliche Auffassungen verbreitet sind. Als in den siebziger Jahren einige Banken nach Londoner und Pariser Vorbildern anfingen, neben Zweigniederlassungen in anderen Städten auch Wechselstuben in verschiedenen Stadtteilen Berlins zu errichten, schwebte wohl in erster Linie der Gedanke vor, dem kleinen Kapitalisten Gelegenheit zur zinsbaren Nutzung seiner bis dahin müssig liegenden Gelder zu gewähren und diese Gelder dem Bankgeschäft zuzuführen. Man nannte diese Wechselstuben Depositenkassen, die eingehenden Gelder Depositen und die darüber zur Bequemlichkeit des Publikums ausgefertigten Quittungsbücher Depositenquittungsbücher. Das Bestreben, diese Einrichtung populär und für ihre Ausdehnung Reklame zu machen, führte dazu, dass man die Ziffern dieser "Depositengelder" in den Geschäftsberichten gesondert auswies und eine stete Steigerung dieser Depositen zu zeigen sich bemühte. Es stellte sich aber bald heraus, einerseits, dass das Geschäft der Wechselstuben, solange es sich auf die Zinsnutzung und das Kommissionsgeschäft in Effekten beschränkte, die erheblichen Unkosten an Miete, Personal usw. nicht deckte, und andererseits, dass diese Geschäftsbeschränkung die bankgeschäftlichen Bedürfnisse des um die betreffende Wechselstube belegenen Stadtteils nicht befriedigte. Die Gewerhetreibenden dieses Stadtteils fanden es hald bequem, ihre gesamten bankgeschäftlichen Transaktionen statt mit der entfernten Bankzentrale, mit der Wechselstube zu machen, ihre im eigenen Lokale nicht genügend sicher aufbewahrte Kasse allabendlich bei der Wechselstube einzuzahlen und am nächsten Tage den Bedarf wieder abzuheben oder Zahlungen durch die Wechselstube leisten zu lassen, dort ihre Wechsel zu diskontieren, Effektengeschäfte zu machen, Kredit in Anspruch zu nehmen usw. Die Wechselstuben in ihrer heutigen Verfassung sind also vollständige Bankgeschäfte, zum Teil mit grossem Geschäftsumfange und eigenem Kundenkreise, deren Debitoren und Kreditoren von denen der Bankzentralen virtuell nicht zu unterscheiden sind; sie kultivieren alle Zweige des Bankgeschäftes, mit Ausnahme von Konsortialgeschäften, welche selbstverständlich den Zentralen vorbehalten sind. Natürlich nehmen sie auch Spargelder von Nichtkaufleuten zur Verzinsung an, aber nur ein verhältnismässig geringer Teil sog. Depositen hat diesen Charakter, zumal die Wechselstuben im Durchschnitt der Jahre erheblich geringere Zinssätze vergitten als die kommunalen Sparkassen. Nur in Zeiten anormal hoher Geldsätze, wie in den beiden verflossenen Jahren, konnten sie die Sparkassen in dieser Beziehung übertreffen und Spargelder von letzteren zu sich hertiber-Auch die zahlreichen Guthaben von Kapitalisten aller Art, welche vorübergehende Barbestände, wie zurückgezahlte Hypothekengelder, Erlöse verkaufter Wertpapiere usw. bis zu anderweiter Anlage zinsbar belassen, haben nicht die Natur von Spareinlagen, ebensowenig die Einzahlungen von Beamten, welche ihre Gehälter und sonstigen Eingänge eines kleinen Zinsertrages wegen hinterlegen, um sie im Laufe des Quartals zur Bestreitung ihrer Lebensbedürfnisse wieder abzuheben. Der hei weitem überwiegende Teil des Gesamtbetrages der sog. Depositen setzt sich aus den zeitweilig verfügbaren Betriebsreserven der Gewerbetreibenden zusammen, welche alle Arten von Bankgeschäften mit der Wechselstube machen wollen und daher bei einer "reinen Depositenbank", wie sie unseren Theoretikern vorschwebt, nicht ihre Rechnung finden würden.

Die Praxis der Banken in der Behandlung der Bilanzposition "Depositen" ist leider eine sehr verschiedene und auch für den Fachmann unübersichtliche. Die Dresdner Bank führt darunter alle Kreditoren ihrer Depositenkassen und Wechselstuben auf und zählt denselben diejenigen Kreditoren zu, welche bei ihren anderen Niederlassungen auf Depositen-Quittungsbücher eingezahlt oder unter der ausdrücklichen Bezeichnung als Depositen hinterlegt haben. Die gleiche Praxis wird nach meinen allerdings nicht authentischen Informationen von der Deutschen Bank befolgt. Andere Banken, auch solche, welche eine grössere Zahl von Depositenkassen unterhalten, werfen die Depositen mit den sonstigen Kreditoren in eine Position zusammen. Von anderen Banken wird behauptet, dass sie die Kreditoren auf feste Termine Depositen nennen und unter den sonstigen Kreditoren die täglich kündbaren verstehen, was meines Erachtens

Wenn wir nun zu der Frage übergehen, wie eine in grossem Umfange mit fremden Geldern arheitende Bank ihre Geldanlagen zu verteilen hat, so liegt auf der Hand, dass den täglich kündbaren Verbindlichkeiten möglichst leicht und rasch realisierbare Aktiva und den auf feste Termine kündbaren Verbindlichkeiten möglichst zu den gleichen Terminen einziehbare Aktiva gegenüberstehen müssen. Dass eine Bank, welche die ihr anvertrauten Mittel zinsbar nutzen soll, immer die Mittel zur Rückzahlung aller Verbindlichkeiten bereit haben müsse, wäre eine ebenso unsinnige Forderung, wie die, dass die Reichsbank darauf vorbereitet sein solle, dass alle Noten auf einmal zur Einlösung präsentiert und alle Girogelder auf einmal abgeholt werden. Das Bankgesetz schreibt bekanntlich nur vor, dass mindestens ein Drittel der umlaufenden Noten in har gedeckt sein musse, und fordert für die Girogelder daneben keine besondere Bardeckung.

Nächst den Vorräten an barem Gelde und Banknoten und den a vista einziehbaren Wechseln und Schecks

gelten als die flüssigsten Anlagen, die sog. Nostroguthaben der Bank bei in- und ausländischen ersten Banken und Bankfirmen, die Reports und die Wechselbestände.

Die Nostroguthaben stehen bei absolut sicheren und auf die Rückzahlung jederzeit vorbereiteten Debitoren aus. Das Reportgeschäft besteht in der Hereinnahme von auf Zeit gehandelten Wertpapieren dergestalt, dass die Bank diese Papiere an einem Termin zum Liquidationskurse der Börse kauft und zum nächsten Termin an den Hereingeber zum gleichen Kurse wiederverkauft und während der dazwischen liegenden Zeit den Zinsnutzen hat. Dies Geschäft wird nur mit potenten Firmen gemacht, welche für die Wiederabnahme der Papiere im nächsten Termin selbst bei starken Kursrückgängen gut sind, und nur in den Standardpapieren der Börsen, welche jederzeit in grossen Beträgen verkäuflich sind. Das darin angelegte Geld geht also in spätestens einem Monat wieder ein. Selbst in dem seltenen Falle der Insolvenz des Hereingebers ist das Risiko des Kursverlustes bei der Qualität der Papiere ein beschränktes. Während der Geltung des schlechten Börsengesetzes und des Verbots des Terminhandels in Industrie- und Bergwerkspapieren waren dem Reportgeschäft leider in Deutschland enge Grenzen gezogen, jetzt, unter der Novelle, wird dasselbe voraussichtlich wieder grössere Bedeutung gewinnen und zur Erleichterung der Geldverhältnisse beitragen. In der Zwischenzeit war das Reportgeschäft im Auslande und für die Banken mit Filialen in London speziell dasjenige in London ein erwünschter Behelf, zumal dort per medio und ultimo auf durch-schnittlich 14tägige Termine gehandelt wird, das Geld also schon nach 14 Tagen verfügbar wird.

Das Wechselportefeuille der Banken setzt sich zusammen aus den der Kundschaft in- und ausserhalb des Kontokorrentverkehrs diskontierten Wechseln und den im In- und Auslande zum Privatdiskontsatze der Börsen angekauften Wechseln. Ein besonders wertvoller Bestandteil des Wechselportefeuilles sind die ausländischen Devisen und die international verwertbaren deutschen Primaakzepte, welche als in Goldwährung zahlbare Papiere von ausländischen Instituten und Gesellschaften, namentlich auch von ausländischen Notenbanken gesucht werden. Mit Ausnahme der Bank von England und der Banque de France, welche es nicht nötig haben, stehen die Notenbanken der meisten anderen Länder Europas mit unseren grossen Banken in regelmässiger Verbindung, und die Möglichkeit der Diskontierung von Wechseln im Ausland ohne Inanspruchnahme der deutschen Reichsbank ist in kritischen Zeiten von erheblicher Bedeutung. Das Wechselportefeuille wird so verwaltet, dass die sich auf längstens 3 Monate erstreckenden Fälligkeiten sich auf alle Monate zweckmässig verteilen und speziell für die schweren Quartalstermine relativ grosse Beträge fällig werden.

Bei den hauptsächlich in Betracht kommenden deutschen Grossbanken repräsentieren die voraufgeführten flüssigen Mittel ohne Effekten- und Warenlombards durchschnittlich, zwei Drittel der gesamten fremden Gelder und das Wechselportefeuille allein ist grösser als die Gesamtziffer der Depositen.

Ebenso ist der Grundsatz gewahrt, dass die als festliegend oder schwerer realisierbar zu betrachtenden Aktiva nämlich die Bankgrundstücke, die dauernden Beteiligungen bei fremden Banken, das Konsortialkonto und das Konto der eigenen Effekten zusammengenommen sich innerhalb des Eigenkapitals der Banken — Aktienkapital plus Reserven — zu bewegen haben.

Unter den Konsortialgeschäften der Banken ist in erster Linie die Uebernahme von Anleihen in- und ausländischer Staaten und Kommunen zu erwähnen. In

deutschen Staatsanleihen hat im letzten Dezennium eine Ueberproduktion geherrscht, welche im umgekehrten Verhältnis zu der abnehmenden Aufnahmelust des Publikums steht. Der erste Fehler war die Miquelsche Konvertierung der 4 prozentigen Staatsschulden, die das Publikum missgestimmt und diese Papiere aus der früheren festen Placierung herausgebracht hat. Der 3 prozentige und auch der 31/2 prozentige Typus blieb dem deutschen Publikum selbst in den Zeiten, wo wir einen entsprechend niedrigeren Bankdiskont hatten, unsympathisch, und die Abneigung wurde noch dadurch verschärft, dass bei den alle Jahre stattfindenden Emissionen jede neue mit einem niedrigeren Emissionskurse herauskam und zu weiteren Kursrückgängen führte. Nachdem jetzt auf den dem landesüblichen Zinsfuss näherstehenden 4 prozentigen Typ zurückgegangen ist, bleibt zu hoffen, dass das Publikum wieder grösseres und dauerndes Interesse nimmt. Eine gute Placierung und eine befriedigende Kursentwicklung ist aber nur möglich, wenn dem Markte für einen längeren Zeitraum Ruhe gelassen wird. Für die Banken sind diese Anleihegeschäfte seit Jahren meistens verlustbringend gewesen, ganz abgesehen davon, dass sie zu den Einzahlungen immer einen Teil ihrer fremden Gelder hergegeben haben.

Ernste Bedenken erregt auch die Anleihewirtschaft der Kommunen. Jeder Bürgermeister glaubt seinen Beruf verfehlt zu haben, wenn er nicht für Schlachthäuser, Kanalisation, für die Erbauung oder Erwerbung von Elektrizitätswerken und Strassenbahnen, ja selbst für Pflasterungen und Schulhäuser, die doch aus laufenden Einnahmen zu bestreiten wären, alle paar Jahre Millionenanleihen aufnimmt. Wer die grossen Provinzialstädte Englands und Frankreichs, von anderen Ländern gar nicht zu reden, kennt, wird unumwunden anerkennen, dass sie in ihren öffentlichen Einrichtungen selbst hinter unseren Mittelstädten weit zurückstehen. Ob wir aber reich genug sind und unsere städtischen Steuerzahler nicht zu sehr belasten, um jenen in diesem Tempo voranzueilen, ist eine andere Frage. Jedenfalls ist der Markt für Stadtanleihen gegenwärtig so ausgepumpt, dass jeder neuen Emission mit Sorge entgegengesehen wird und die Banken die grösste Zurückhaltung üben müssen.

Die Teilnahme der deutschen Bankwelt an ausländischen Staats- und Kommunalanleihen wird von der dem Geschäftsleben ferner stehenden Kreisen vielfach als unerwünscht oder gar als gemeinschädlich angesehen, weil dadurch der deutsche Geldmarkt geschwächt und seine Aufnahmefähigkeit für inländische Staatspapiere beeinträchtigt werde. Auch deutsche Finanzminister haben mitunter die Neigung, die Sache aus diesem Gesichtswinkel zn betrachten. Anderer Meinung sind stets mit Recht die Reichskanzler und die Minister des Auswärtigen gewesen, welche erkannt haben, dass es für die Weltmachtstellung Deutschlands, für den deutschen Exporthandel und folgeweise für die Entwicklung der deutschen Handelsflotte eine unabweisliche Notwendigkeit ist, auch als Geldgeber für auswärtige und überseeische Länder mit England und Frankreich zu konkurrieren. Das Auswärtige Amt hat die deutschen Banken, häufig angeregt, in den Wettbewerb um italienische, österreichischungarische, türkische, rumänische, serbische, chinesische, japanische, südamerikanische Anleihen einzutreten. Auch wenn solche Geschäfte von anderer Seite an uns herantreten, ist das erste, dass wir auf das Auswärtige Amt gehen und dessen Zustimmung zur Führung von Verhandlungen einholen. Wird dieselbe erteilt, dann sind häufig unsere Botschafter, Gesandten und Konsuln diejenigen, die unsere Vertreter bei den Verhandlungen mit Rat und Tat unterstützen. Der Bismarcksche Feldzug gegen die russischen Werte, der von schlecht unterrichteten

Literaten manchmal als Argument gegen die Banken verwertet wird, beweist nur, dass Bismarck in der damaligen politischen Konstellation einen Schachzug gegen Russland für geboten hielt. Im übrigen war gerade Bismarck der Inaugurator der Weltpolitik auch auf finanziellem Gebiete, und zu anderen Zeiten hat er die Beteiligung deutscher Firmen an russischen Staatsgeschäften auf das energischste gefördert.

Auf die wirtschaftliche Bedeutung eines starken deutschen Besitzes an ausländischen Werten werde ich später bei der Zahlungsbilanz noch zurückkommen und will hier nur kurz darauf hinweisen, dass wir ohne Kreditgewährung an ausländische Staaten aus unserem Exportgeschäft verdrängt werden würden. Denn da Deutschland ausser Kali kaum etwas produziert, was nicht auch von anderen Ländern geliefert werden könnte, so müssen wir um unseren Export dauernd einen scharfen

Kampf führen.

Die Geschäfte mit ausländischen Staaten und Kommunen sind im allgemeinen gewinnbringender, da im Gegensatz zu den inländischen Geschäften eine die Mühe und das Risiko deckende Marge zwischen dem Uebernahme- und dem Emissionskurse erzielt ist, und ausserdem mit der eigentlichen Anleiheemission andere Vorteile, Zinsgeschäfte, Vermittlung von Lieferungen, Kuponsdienstprovisionen verbunden sind. Natürlich können wir solche Geschäfte nur in dem Masse machen, in dem das deutsche Publikum jeweilig Fähigkeit und Lust zur Aufnahme des Materials hat. Dies hat zur Voraussetzung, dass ihm eine günstigere Verzinsung, als die inländischen Papiere gewähren, geboten wird. In Zeiten, wo der Zinsfuss in Deutschland wesentlich höher ist als in England und Frankreich, können wir mit diesen Ländern nicht konkurrieren und deshalb haben wir ihnen in den letzten Jahren vielfach das Feld räumen müssen. Immerhin ist es auch in dieser Zeit möglich gewesen, mit einer Anzahl von überseeischen Ländern gut gesicherte Anleihen auf einer ungefähr 5 prozentigen Verzinsungsbasis abzuschliessen und bei uns gut zu placieren.

Andere Konsortialgeschäfte betreffen die Uebernahme von Aktien oder Obligationen industrieller Gesellschaften, sei es in Verbindung mit der Neugründung derselben, sei es bei Kapitalerhöhungen bestehender. Was Neugründungen anbetrifft, so haben langjährige und teilweise recht trübe Erfahrungen bei den Banken das Bestreben erzeugt, sich auf die Umwandlung bestehender, unter privatem Besitz schon prosperierender Unternehmungen in Aktiengesellschaften und auf die Mitwirkung bei Fusionen und Kapitalerhöhungen zu beschränken, sich aber von der Geldinvestition in ganz neue Unternehmungen, von der Finanzierung neuer Fabrikationsmethoden oder Erfindungen möglichst fernzuhalten. Es hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass die Bankdirektionen durch die Leitung der Banken und die Wahrnehmung der Bankinteressen in den Konsortien und in den Aufsichtsräten der befreundeten Gesellschaften voll in Anspruch genommen sind und dass es ihnen sowohl an Zeit als an Fachkenntnis fehlt, um daneben noch industrielle Etablissements zu leiten. Der Beirat und die Mitwirkung von Industriellen, die in ihren eigenen Geschäften erfolgreich sind, aber durch diese absorbiert sind, bietet keine genügende Garantie für das Reüssieren der von ihuen befürworteten Projekte. Die zahlreichen Exposés von Erfindern, Finanzagenten und kapitalschwachen Industriellen, die das zur Durchführung ihrer Pläne nötige Geld anderweit nicht finden und sich meist, mit einem schmeichelhaften Appell an die Allmacht und industrielle Mission der Banken, an uns wenden, werden kaum noch gelesen und begegnen jedenfalls zugeknöpften Taschen.

Im übrigen ist es mir im Rahmen dieser Aus-

führungen nicht möglich, auf die einzelnen Arten der Konsortialgeschäfte und ihre technische Behandlung näher einzugehen. Es sind darunter alle Geschäfte, beispielsweise auch Terraingeschäfte, begriffen, welche eine Bank in Gemeinschaft mit anderen Banken und Bankiers manchmal unter Hinzuziehung von privaten

Kapitalisten unternommen bat.

Wird ein Posten Aktien oder Schuldverschreibungen von einer Bank allein übernommen, so liegt kein Konsortialgeschäft, sondern ein Effektengeschäft für eigene Rechnung vor, das auf Effektenkonto zu verbuchen ist. Eigene Effekten werden teils zum Zwecke der möglichst baldigen Wiederveräusserung mit entsprechendem Nutzen, teils zur vorübergehenden zinsbaren Anlage verfügbarer Gelder erworben. Die bei Emissionen und bei Auflösung von Konsortien übriggebliebenen Bestände sind meist ein unerwünschter Besitz, dessen allmähliche Abstossung erstrebt wird. Mitunter liegt aber ein Interesse vor, einen Posten Aktien bei der Emission von dem Verkaufe auszuschliessen oder einen solchen Posten unabhängig von einer Emission freihändig zu erwerben, um sich den Einfluss auf die betreffende Gesellschaft und die dauernde Verbindung mit derselben zu sichern. Eine Bank, die eine Aktie emittiert hat, wird für die künftigen Geschicke der betreffenden Gesellschaft moralisch verantwortlich gemacht und muss schon deshalb eine gewisse Kontrolle auszuüben in der Lage sein. Aus demselben Grunde kann sie sich auch der Pflicht der Kursregulierung für diese Papiere nicht entziehen. Zu einer eigentlichen Intervention, um bei grösserem Angebot und geringer Nachfrage Kursrückgänge zu verhüten, wird sich eine Bank nur ausnahmsweise und nur in beschränktem Masse verstehen. Desgleichen müssen rein spekulative Käufe von Effekten für eigene Rechnung der Bank sich in engen Grenzen halten. Dagegen finden grosse Umsätze zu Arbitragezwecken statt, d. h. zur Ausnutzung und Ausgleichung der Kursdifferenz der an verschiedenen Börsen gehandelten Papiere, namentlich der im In- und Auslande gehandelten internationalen Werte. Da es sich dabei um Bruchteile von Prozenten handelt, haben diese Transaktionen nur dann einen Sinn, wenn sie in sehr grossen Beträgen gemacht werden.

Nachdem ich nun die einzelnen Geschäftszweige des Bankgeschäfts behandelt habe, bleibt mir noch Aufgabe zu erörtern, welche eine Bankleitung der Totalität dieser Geschäfte gegenüber zu lösen hat. Die Bankleitung darf sich nicht darauf beschränken, das einzelne Konsortialgeschäft oder das einzelne Kreditgeschäft auf seine Sicherheit, auf das richtige Verhältnis zwischen Nutzen und Risiko zu prüfen; sie muss auch gute und an sich begehrenswerte Geschäfte ablehnen, wenn ihre Liquidität sonst in Gefahr kommt. Die Bankleitung hat nicht bloss für die regelmässigen starken Termine, die Quartalswenden und den Jahresschluss rechtzeitig Vorsorge zu treffen, sondern sie muss auch ihren Mobilmachungsplan für den Fall einer unvermuteten politischen Verwicklung oder einer plötzlich herein-

brechenden Krisis stets im Kopfe haben.

Die in den Zeitungen und der Literatur übliche Liquidationsrechnung, die ich bereits erwähnt habe, geht davon aus, dass sämtliche bilanzmässige Verbindlichkeiten, nämlich ausser den Kreditoren und Depositen auch die Akzepte deckungsbedürftig sind, obwohl bei vorsichtiger Handhabung der Akzeptkredite der rechtzeitige Eingang der Deckung seitens der Kreditnehmer zu erwarten ist und obwohl der Fall der gleichzeitigen Rückzahlung aller fremden Gelder ebenso unpraktisch ist, wie der Fall der Präsentation aller Noten bei der Reichsbank. Es werden denn als liquide Mittel Kasse und Nostroguthaben, Wechsel, Reports und Lombards und die Hälfte der

Effekten gegenübergestellt und die Prozentsätze ermittelt, mit denen die Kontokorrentdebitoren zur Deckung des Restes der Verbindlichkeiten herangezogen werden müssen. Gefordert wird, dass etwa zwei Drittel der gesamten Verbindlichkeiter durch die liquiden Mittel gedeckt sind. Nach der Statistik wird dieser Forderung von den

deutschen Grossbanken genügt.

Die ganze Rechnung ist aber praktisch wertlos, da sie voraussetzt, dass das ganze Geschäft auf Abbruch realisiert wird. Wir Bankdirektoren rechnen wie das Reichsbankgesetz, mit der schoo einen Run von bisher nicht dagewesenen Umfange darstellenden Eventualität, dass ein Drittel der gesamten fremden Gelder in kurzer Zeit zurückgefordert werden, und legen uns die Frage vor, wie wir die Rückzahlungsmittel bereitstellen, ohne das Geschäft einzureissen und ohne unsere Kreditkunden durch Kündigung der Kredite in Verlegenheit zu bringen. In dieser ungefähren Höhe müssen wir parate Mittel und zwar zu einem möglichst hohen Betrage in international verwertbaren Effekten, Reports und Primawechseln stets zur Verfügung haben. Dann können wir nach menschlichem Ermessen ruhig schlafen. (Schluss folgt.)

Das Projekt einer Gesellschaftssteuer.

Von Geh. Justizrat Heinrich Dove-Berlin.

Zu den durch die Finanznot in Reich und Staat gezeitigten Projekten der Besteuerung gehört das einer besonderen Heranziehung des in den Händen gewisser Erwerbsgesellschaften vereinigten Kapitals zu gesonderten und erhöhten Abgaben. Gleichgültig für die Frage der Zweckmässigkeit und Berechtigung einer solchen Besteuerung erscheint es zunächst, wer als Empfänger der so zu ziehenden Einnahme gedacht wird, das Reich oder der Einzelstaat. Bekanntlich hat zunächst die preussische Regierung den Entwurf einer Gesellschaftssteuer an den Landtag gelangen lassen, vorerst aber jedenfalls mit diesem Projekt einen Misserfolg erzielt. Da die Motive der Abstimmung in der Kommission nicht festgestellt werden, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden, welcher Grund und ob der gleiche bei allen Beteiligten für die Zurückweisung massgebend gewesen ist. Es kann sehr wohl sein, dass bei den einen prinzipielle Abneigung gegen die Besteuerungsart selbst, bei den anderen der Gesichtspunkt, dem Reiche nicht vorgreifen zu wollen, das ausschlaggebende Motiv für die Abstimmung gewesen ist. Schon der Umstand, dass die einzelstaatliche Gesetzgebung dahin führen würde, eine Reihe von Betrieben, deren geschäftliche Verhältnisse ihren Sitz innerhalb des die Steuer auferlegenden Einzelstaates nicht geboten erscheinen lassen, die aber doch den Sitz innerhalb des Reichsgebietes nicht aufgeben können oder mögen, zur Verlegung ihres Domizils in einen anderen von der Steuer absehenden Einzelstaat zu veranlassen, kann mitgewirkt haben, das Projekt in der Art, wie es vorlag, zurückzuweisen, ohne dass darin ein grundsätzlicher Widerspruch gegen die Idee selbst zum Ausdruck kommen sollte. Mit Rücksicht darauf erscheint es durchaus angebracht und notwendig, die rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, welche bei der Beurteilung des in der geschilderten Weise zur Wirklichkeit gewordenen Projekts in Betracht kommen, der Erörterung zu unter-

Geht man dem Grundgedanken, von dem eine Sonderbesteuerung von Gesellschaftseinkommen ausgeht, nach, so wird als solcher die gesonderte juristische Persönlich-

keit dieser Träger des Vermögens anzusehen sein. Der Jünger der Jurisprudenz, welcher in den Institutionenvorlesungen in die Gedankengänge der römischen Rechtslehre eingeführt wird, pflegt in der Lehre von den juristischen Personen eine neue Offenbarung zu erblicken, die ihm bisher unbekannte Perspektiven eröffnet. Gar zu leicht verliert er über der Freude an der konstruktiven Spekulation den praktischen Blick dafür, dass es sich im Grunde nur um ein Gedankengebilde handelt, welches die Anwendung der für den Menschen als Rechtssubjekt gegebenen Rechtssätze auf gewisse durch die Zweckbestimmung zur Einheit zusammengefassten Gebilde ermöglichen soll, dass aber im ökonomischen Endresultat es wiederum Menschen sind, deren wirtschaftlichen Zwecken der Ertrag der Vermögensmassen zugute kommt. Bei den Personenvereinigungen sind dies die einzelnen, in ihnen zusammengefassten Mitglieder, beim Fiskus die Staatsangehörigen, bei den Stiftungen die sogenannten Destinafäre. Diese reale Grundlage der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Rechtspersönlichkeiten hat zur Folge, dass alle in dem Gesamtvermögen sich vollziehenden Veränderungen im ökonomischen Endeffekt diejenigen treffen, welche an der juristischen Persönlichkeit als Einzelperson teilhaben. Will man daher Gesellschaftsvermögen oder -einkommen gesondert besteuern, so könnte als rechtfertigender Grund allenfalls das Aequivalent für die Ermöglichung, sich zu gemeinsamer Wirtschaftstätigkeit zu vereinigen und Kapitalien zu diesem Zwecke zusammenzubringen, in der aufgelegten Abgabe erblickt werden. Soweit solche Leistungen an den Staat verlangt werden, geschieht dies in der Regel in Gestalt von einmaligen Stempelabgaben, es sei fitr den Errichtungsakt der betreffenden Gesellschaften oder aber für die Ausgabe von Urkunden, durch welche die Anteilsrechte verkörpert und übertragbar gemacht werden. Solche Abgaben werden in Deutschland bereits erhoben, und insbesondere die Aktiengesellschaften werden von ihnen betroffen.

Man könnte andererseits den wirtschaftlichen Vorteil, welchen assoziiertes Kapital gegenüber nichtassoziierten hat, zum Ausgangspunkt der Besteuerung nehmen. Aber dieser Vorteil erschöpft sich in der Möglichkeit, Grosskapital zu bilden, die durch die Vereinigung den Einzelgesellschaften eröffnet wird. In dieser Beziehung ist es nun nicht abzusehen, weshalb das durch Vereinigung von kleineren Einzelkapitalien entstehende Grosskapital anders behandelt werden sollte, als das in Einzelhänden durch Erbgang, erfolgreichen Geschäftsbetrieb oder sonstige Umstände sich vereinigende Grosskapital. In dem Suchen nach Gründen für die vorzugsweise Belastung der kapitalistischen Gesellschaften hat man die Nichtvererbung des Gesellschaftskapitals und die darin liegende Entziehung von der Erbschaftssteuer als rechtfertigenden Grund mit herangezogen. Aber diese Deduktion scheitert an demselben Moment, wie die vorzugsweise Belastung der Gesellschaften überhaupt; denn auch sie beruht auf der Gleichsetzung physischer und juristischer Personen und verkennt, dass der bei der Gesellschaft als solcher nicht eintretende Erbfall in der Einzelpersönlichkeit der Gesellschafter eintritt und dort dem Staate tributpflichtig wird. Aus vorstehendem ergibt sich, dass der an sich berechtigte Gesichtspunkt, das Grosskapital infolge seiner höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in verstärktem Masse zu den öffentlichen Abgaben heranzuziehen, nicht an die Form, wie Grosskapital entsteht, sondern an die Tatsache selbst, dass solches entstanden ist, geknüpft werden muss. Berechtigt also erscheint lediglich der Gedanke der Progression als solcher, ohne Rücksicht darauf, ob höheres Vermögen oder höheres Einkommen in der Hand von Einzelpersonen oder Gesellschaften sich vor-

findet und, sofern es sich um das Vermögen des einzelnen handelt, ob dieses durch Selbstbetrieb des Eigentümers zur Ziehung von Grundrente oder gewerblichem Ertrage verwendet, oder durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen mit Vermögensmassen anderer Personen zu wirtschaftlicher Tätigkeit vereinigt wird. Ja man muss weitergehen und gerade die Gesellschaftsform, zumal in ihrer modernen technischen Vervollkommnung, als ein Mittel ansehen, durch welches auch dem minder Bemittelten die Möglichkeit gewährt wird, durch Assoziation mit anderen die Vorteile des grosskapitalistischen Betriebes sich nutzbar zu machen. Von diesem Gesichtspunkt aus würde also eine steuerliche Bevorzugung des Gesellschaftskapitals an Stelle der Prägraviation gerechtfertigt erscheinen. Ebenso würde vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt die Möglichkeit der Teilung des Risikos durch Erwerb von Anteilen verschiedener Erwerbsgesellschaften als günstiges Moment erscheinen. Man braucht in dieser Beziehung, um sich den Gegensatz gegen frühere Zeiten zu vergegenwärtigen, nur an die nicht seltener Fälle zu erinnern, in welchen damals durch Zusammenbruch eines einzelnen zahlreiche sonstige Existenzen ruiniert wurden, während gegenwärtig der Zusammenbruch einer Gesellschaft, welchem zudem das Gesellschaftsrecht und die Einrichtungen des modernen Geschäftsverkehrs infolge der Oeffentlichkeit der gesetzlich angeordneten wie der tatsächlich geübten Kontrolle in höherem Masse als ehedem vorzubeugen geeignet sind, zwar zahlreichere Einzelpersonen in Mitleidenschaft zieht, diese aber bei der meist bestehenden Mannigfaltigkeit ihres Besitzes nur partiell berührt.

Aber gerade der Umstand, dass vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt Vergesellschaftung des Kapitals Vorteile mit sich bringt, ist einer der Gründe, welche diese Form der Kapitalsbildung gewissen Kreisen als Steuerobjekt empfehlenswert erscheinen lassen. Denn zu den herrschenden Tendenzen der modernen Wirtschaftstheorie, welche bei uns die massgebenden Kreise beherrscht, gehört die Bekämpfung der technischen Vollkommenheit aus Prinzip. Nicht mehr der Zweck, Einnahmen aus dafür geeigneten Quellen für öffentliche Zwecke zu ziehen, sondern die bewusste Tendenz, den wirtschaftlich Voranschreitenden nach Möglichkeit im Interesse des Zurückgebliebenen zu hindern und zu schädigen, beherrscht vielfach die moderne Steuertheorie. Wie der Windmüller die vorzugsweise Besteuerung der mit vollkommeneren maschinellen Einrichtungen arbeitenden Grossmühlen verlangt, wie weite Kreise des Kleinhandels die Erdrosselung der sich ihnen in der Konkurrenz fühlbar machenden Warenhausform anstreben, so wird den Gesellschaftsformen als solchen zum Vorwurf angerechnet, dass sie infolge ihrer Organisation und der Erleichterung, Grosskapital zu bilden, an sich Vorzuge vor der wirtschaftlichen Einzelbetätigung haben. Man weist daraufhin, wie leicht es sei, zu Kapitalserhöhungen zu schreiten, und will daraus die Rechtfertigung vorzugsweiser Besteuerung herleiten. Dabei schlägt die rückständige Wirtschaftstheorie in ihrer Anwendung auf die Bekämpfung der Vorzüge der Assoziation direkt in das Gegenteil einer wahrhaft vernünftigen ökonomischen Politik um. Denn der einzig wirklich wirksame und durchaus berechtigte Weg, wie der Vorzug des Grosskapitals wett gemacht werden und dem kleinen Betriebe die Konkurrenz erleichtert werden kann, ist die Beförderung der Bildung von Grosskapital durch genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenschluss. Eine Steuergesetzgebung also, welche die rückständigen Tendenzen im fiskalischen Interesse sich nutzbar macht, trägt ihrerseits dazu bei, den Fortschritt als solchen zu hemmen und dadurch die wahre Quelle der Steuerkraft zu verschütten, gleichviel, ob es sich darum handelt, neu erschlossene, natürliche Kraftquellen der Gütererzeugung, wie etwa die Elektrizität, in ihrer Entwicklung zu hemmen, oder moderne Rechtsformen, wie die der Erwerbsgesellschaften zum Gegenstand unbilliger Doppelbesteuerung zu machen. Trifft etwa beides gleichzeitig zusammen, d. h. werden blühende Erwerbszweige sowohl in ihren materiellen, wie in ihren juristischen Hilfsquellen betroffen, so kann dadurch eine schwere Schädigung der Gesamtentwicklung eintreten, die sich bei dem Wettbewerb auf dem Weltmarkte empfindlich geltend macht. Dem kann auch nicht der Vergleich mit der Gesetzgebung anderer Länder und der Hinweis auf die dort vielleicht in noch höherem Masse bestehende Besteuerung von Einzelzweigen der Produktion entgegengehalten werden; denn auch wo die Vergleichsmomente so geartet sind, dass eine Gegenüberstellung gerechtfertigt erscheint, ist immer der wesentliche Unterschied der, ob eine Industrie sich in eine bestimmte Steuerform eingelebt hat und unter ihr gewachsen ist, oder ob sie, bereits zu erheblicher Entwicklung und Verbreitung gelangt, sich in dem bisherigen Aufblühen plötzlich gehemmt sieht. Abgesehen davon, dass, wie noch zu zeigen sein wird, dadurch ein Moment der Ungerechtigkeit bedingt ist, weil derjenige, der als gegenwärtiger Unternehmer sich betätigt, bereits die durch die vorhandene Entwicklung erzielte Gunst der Lage beim Geschäftsbeginn zu bezahlen hat, macht sich ein Eingriff in den natürlichen Entwicklungsgang für die Gesamtheit als hemmendes und verwirrendes Element bemerklich.

Besonders ist dies der Fall, wenn eine Behinderung der Kapitalsbildung in den modernen Assoziationsformen erreicht wird. Denn die Benutzung dieser Rechtsform ist die unerlässige Voraussetzung, um überhaupt Kapitalien in dem Umfange und der Höhe zusammenzubringen, wie der moderne Wirtschaftsbetrieb sie erfordert. Infolge der Ausbildung der Verkehrsmittel und des Fortschritts der Naturwissenschaft und Technik sind die Aufgaben, welche der kapitalistischen Betätigung gestellt sind, so riesenhaft und so mannigfaltig geworden, dass jedes Mittel zur Erleichterung der Produktion und der zu ihrer Voraussetzung dienenden Kapitalsbildung notwendig ist Darauf verzichten zu wollen, ist gleichbedeutend mit dem Verim wirtschaftlichen Weltbetriebe die nationalen Kräfte zur Geltung zu bringen. Dass auch dies bewusst bisweilen angestrebt wird, ist bekannt und in den Theorien, die von Ruhland auch an der ihm in dieser Zeitschrift eingeräumten Stelle entwickelt sind, neuerdings zum Bewusstsein gekommen. Aber in einem solchen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung einzelner heimischer Erwerbszweige von seiten des heimischen Kapitals tritt nichts anderes als die Negation der kapitalistischen Grundlage der modernen Gesellschaft überhaupt zutage. Solche Negation aber ist für die nationale Wirtschaft schädigend, ja verhängnisvoll, gleichviel, ob sie von der romantischen Idealisierung vergangener Kulturepochen, ausgehend von den Anhängern des Beharrens propagiert wird, oder ob sie in Form chiliastischer Ideen vom Zukunftsstaat sich darbietet.

Wie im einzelnen die vorgeschlagene Form der Gesellschaftssteuer wirken wurde, welche Ungerechtigkeiten und welche wirtschaftlichen Nachteile für die Gesamtheit sie im Gefolge haben würde, soll in einem weiteren Artikel zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden. Angezeigt erschien es aber, ehe in dieser Weise die konkrete Vorlage geprüft wurde, zunächst die prinzipiellen Gesichtspunkte, die bei ihrer Beurteilung in Frage kommen, in den Vordergrund zu schieben, zumal nur gar zu leicht die Neigung Platz greift, von diesen absehend sich auf ein Kompromiss mit der zwar prinzipiell für un-

richtig, aber bei dem Einfluss ihrer Vertreter für unabwendbar gehaltenen Idee einzulassen. Gerade bei dem Gesellschaftssteuerprojekt hat sich dies in der Stellungnahme einzelner berufener Interessenorgane gezeigt. Solche Halbheit erscheint schon deswegen nicht empfehlenswert, weil die dadurch vielleicht erreichte Abmilderung bei neu auftretendem Bedarfe beseitigt und die einmal eingeschlagene, fehlerhafte Tendenz verschärft zu werden pflegt. Das um so mehr, weil, wie zu zeigen sein wird, auch die Gesellschaftssteuer vermöge der Wirksamkeit der Einrichtungen des Börsenmarktes gar nicht das sein kann, wofür sie sich gibt, nämlich die Heranziehung eines in besonders günstiger Form sich abspielenden Geschäftsbetriebes, als vielmehr eine gewaltsame Enteignung des Besitzes der gegenwärtigen (Fortsetzung folgt.) Anteilseigner.

Die internationale Zahlungsbilanz und die statistische Feststellung derselben.

Von Geh. Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann-Braunschweig. (Schluss.)

Wenn für die Darstellung in dem Fragebogen die Form einer Bilanz gewählt ist, so geschah solches, weil es sich um Posten aktiven und passiven Charakters für den einzelnen Staat handelt, jedoch in der Erkenntnis, dass die Bilanz als solche zunächst nur weniger von Bedeutung sein werde. "Unter Festhaltung dieses schematischen Zweckes der Darstellung darf aber nicht übersehen werden, dass es sich bei der angesonnenen systematischen Darstellung um eine Mannigfaltigkeit von Tatsachen handelt, welche in eine Reihe der wichtigsten Gebiete der Statistik und zwar nicht allein der ökonomischen oder finanziellen hineinreichen, während für eine andere Reihe voraussichtlich rechnungsmässige Aufzeichnungen noch gar nicht vorliegen werden. Es wird sich also vielfach darum handeln, die hier massgebenden Elemente erst aus ihrer Verbindung auszulösen oder sie neu zu gewinnen. Zudem wird die methodische Behandlung der einzelnen Gruppen oder Gruppenteile je nach dem Gegenstande eine verschiedene sein müssen, so dass es sich im Gegensatze zu einer Bilanzaufstellung im gewöhnlichen Sinn um eine Reihe von analytischen Forschungen von selbständigem Werte handelt, deren Ergebnis unter Beobachtung des systematisch zugrunde liegenden Gedankens in die Bilanz einzustellen sein wird."

Wo nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Staats die im Fragebogen enthaltene Kategorisierung sich als unzweckmässig erweist, wird ohne Bedenken von derselben entsprechend abzuweichen sein; als in erster Linie wichtig ist hingestellt, "alle Verkehrsbeziehungen aufzusuchen, welche dauernd oder vorübergehend für den internationalen Erfolg der nationalen wirtschaftlichen Tätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind . Dass, wo vollständiges Material für den Fragebogen nicht zu erbringen, auch schon mit unvollständigen und luckenhaften Angaben gedient sei, wird noch ganz besonders herausgehoben. "Soweit einzelne Posten nur nach einer Schätzung auf Grund einer allgemeinen fachmännischen Beurteilung eingestellt werden könnten, wäre daran kein Anstand zu nehmen, dieser Umstand aber ausdrücklich zu relevieren. Wo eine Vollständigkeit der Bilanzaufstellung nicht möglich sein sollte, wäre es höchst erwünscht, wenigstens über diejenigen Posten Auskunft zu geben, welche eine positive Aeusserung ermöglichen.

d) Erster Versuch der tatsächlichen Festleg ung. Der Fragebogen nebst den zugehörigen Erläuterungen wurde demnächst von Gruber für 21 Staaten

an je ein Mitglied des Internationalen Statistischen Instituts, bei dem man ein besonderes Interesse für die angeregte Frage voraussetzen durfte, versendet. Bis zu dem gesetzten Termin beziehungsweise auch bis zu der Tagung des Instituts zu Kopenhagen, Ende August 1907, waren für 11 Staaten, nämlich für England, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Spanien, Italien, Japan, Mexiko, Rumänien, Russland und die Schweiz Antworten nicht eingegangen, so dass bezüglich dieser nicht feststand, ob in ihnen Ergebnisse auf dem vorgeschlagenen Wege erzielbar sein würden. Die folgenden 10 Staaten dagegen, nämlich Deutschland, Oesterreich, Dänemark, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, Ungarn, Norwegen, die Niederlande, Serbien und Schweden, haben Antworten erteilt, welche allerdings nur zum Teil positive Resultate ergeben, aber doch durchweg von Interesse sind und dem angestrebten Ziele näher führen werden.

Für Deutschland war durch den Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amtes van der Borght weitaus die eingebendste und sachgemässeste Auskunft bezüglich des Fragebogens erteilt worden, die deshalb auch als Anlage dem weiteren Referat über die Frage im ganzen Wortlaut angeschlossen war; sie ist gleicherzeit als ein mustergültiges Vorbild für die Beantwortung der Fragen und das dabei zu beobachtende Verfahren anzu-Da auch abgesehen von allem anderen uns gesehen. rade diese Beantwortung vorwiegend interessieren muss, so wollen wir, ohne auf die Zahlen selbst einzugehen, wenigstens kurz das gegebene Material zu den einzelnen Positionen skizzieren.

Zu Position 1, Warenverkehr, sind die Daten der Deutschen Handelsstatistik und zwar die Werte des Spezialhandels getrennt nach Rohstoffen für Industriezweeke, Fabrikaten, Nahrungs- und Genussmitteln (Vieh) und Edelmetallverkehr für die einzelnen Jahre von 1900 bis 1906 und nach dem Durchschnitt aus den fünf Jahren 1900 bis 1904 unter näherer Erläuterung aufgeführt. Unter 2, Eisenbahnfrachtverkehr, sind nach besonderen Ermittlungen des Reichseisenbahnamts die Einnahmen der deutschen Eisenbahnen aus dem Durchgangsfrachtverkehr, sowie die Einnahmen und Ausgaben der deutschen Eisenbahnen an Wagenmieten im Verkehr mit ausserdeutschen Eisenbahnen angegeben; daneben ist nach der Handelsstatistik die Durchfuhr dem Gewichte nach für die Jahre 1900 bis 1905 nachgewiesen. Bezüglich der Position 3, Binnenschiffahrt, ist bei Fehlen des Materials über den Transitverkehr nach der Binnenschiffahrtsstatistik die Zahl der Fluss- und Kanalschiffe tiberhaupt und die Zahl der darunter befindlichen ausländischen Schiffe für das Jahr 1901 eingestellt und solches bezüglich der Rheinschiffahrt noch näher aus dem Jahresbericht der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt für 1901 ergänzt. Zu 4, Seeschiffahrt, werden verschiedene Schätzungen über die Beträge, welche Ausländer den deutschen Reedereien für ihre gesamten Transportleistungen (Personen- und Warentransport) zahlen, aus der neueren Literatur ausgezogen, desgleichen aus der Statistik des Deutschen Reichs die Daten über die Auswanderung für die Jahre 1900 bis 1904 unter Berechnung der Zahlungen derselben an die deutsche Reederei bei Annahme eines durchschnittlichen Ueber-

Für 5, Schiffsverkauf und -ankauf, sind Daten über Zahl und Raumgehalt der Schiffe, welche 1901 im Ausland neu erbaut oder angekauft sowie nach dem Ausland verkauft sind, in der Reichsstatistik vorhauden; dieselben sind vervollständigt durch weitere bezügliche Daten des "Germanischen Lloyd"; die Werte waren nicht festzustellen. Zu 6, andere Einnahmen und Aus-gaben aus dem Schiffsverkehr, Kriegsmarine,

sind nur spezielle Nachweise über den Kohlenverbrauch der Kriegsmarine nach Menge und Wert für die Jahre 1903 bis 1905 angeführt und einige gleiche Daten bezüglich des Norddeutschen Lloyd. Zu 7, Handels- und Geschäftserwerb, wird wieder auf in der Literatur vorbandene Schätzungen und die darauf gegründeten Berechnungen unter näherer Kritik derselben Bezug genommen; daneben sind spezielle Daten tiber die Versicherungsgesellschaften aus der Versicherungsstatistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts, sowie einige Daten bezüglich der Ueberseebanken angezogen.

Die Wanderbewegung, 8, ist besonders eingehend behandelt unter näherer Angabe von Daten über die Zahl der Auswanderer (bei Berechnung der Deutschland dadurch entgangenen Beträge), der Deutschen im Auslande und der fremden Staatsangehörigen in Deutschland nach der Reichsstatistik und über die Zahl der auf deutschen Universitäten und auf deutschen technischen Hochschulen studierenden Ausländer nach Privatstatistiken, sowie unter Heranziehung von Schätzungen aus der Literatur namentlich bezüglich der vorübergehenden Wande-Zu 9, Fremdenverkehr, ist auf die ausländischen Kurgäste in Badeorten nach der preussischen Statistik und die Hotelfrequenz in Berlin nach der Berliner Statistik sowie auf ausländische Nachweise (Oesterreich-Ungarn, Schweiz) über deutschen Fremdenverkehr

in den betreffenden Staaten Bezug genommen. Bezuglich 10, Verkehr in Wertpapieren wird lediglich auf Arnold "Die Handelsbilanz Deutschlands von 1889 bis 1900" verwiesen. Die Einnahmen bzw. Ausgaben von Wertpapieren, 11, sind wiederum nach verschiedenen Schätzungen in der Literatur, welche näher kritisiert werden, angegeben. 12, Einkünfte oder Grundbesitz, Gebäudebesitz und Kapitalvermögen sind schon in den Schätzungen zu 7 und 11 berücksichtigt, so dass bier besondere Angaben nicht weiter zu machen sind. Bezüglich 13, Verkehr in Wechseln, Schecks, Transferts und ähnlichen Krediteffekten war irgendwelches brauchbare Material nicht zu beschaffen. Unter 14, Diverses, haben nur die Ausgaben des Deutschen Reiches und der noch für eine eigene Auslandsvertretung in Frage kommenden deutschen Bundesstaaten für Gesandschaften und Konsulate Berücksichtigung gefunden. Zu 15, Ausserordentlicher Verkehr materiellen Charakters, ist auf die Aufwendungen des Reiches, der Bundesstaaten und der industriellen und gewerblichen Unternehmungen für Weltausstellungen Bezug genommen. Betreffs 16, Edelmetallverkehr sind nähere Daten schon unter 9 angeführt und zu 17, Sonst nachweisbarer Saldo, ist bemerkt, dass Zahlen für Einnahmen und Ausgaben, welche sonst nicht unterzubringen sind, nicht vorliegen.

Diese Skizze der deutschen Beantwortung gibt uns jedoch nur einen Ueberblick über die Reichhaltigkeit des tatsächlich gebotenen Materials, daneben Hauptwert auf die beigefügten näheren Ausführungen zu legen, in denen sich nicht nur eine Kritik des Materials, sondern auch Fingerzeige auf Beschaffung weiterer Daten usw. finden. Wenn nun auch die Beantwortungen der übrigen Staaten nicht die gleiche Reichhaltigkeit zeigten, so boten sie doch an sich ein durchaus schätzenswertes Material, auf dessen Erweiterung im Laufe der Zeit man nach der ganzen Sachlage würde rechnen können.

e) Verhandlungen zu Kopenhagen 1907. Bei der weiteren Verhandlung auf der Tagung des Internationalen Statistischen Instituts zu Kopenhagen 1907 wurde das letztere in der Generaldiskussion,

an welcher sich Raffalovich-Paris, March-Paris, Neymarck-Paris, von Juraschek-Wien, van der Borght-

Berlin, Schelle-Paris, von Inama-Sternegg-Wien, Kiaer-Kristiania und Mandello-Budapest beteiligten, durchgehends anerkannt. Man glaubte mit dem ersten Versuch für eine Festlegung der internationalen Zahlungsbilanz im ganzen sehr wohl zufrieden sein zu dürfen und betrachtete den erzielten Erfolg als durchaus genügend, um eine Fortsetzung der Bestrebungen bezüglich eines so ausserordentlich bedeutungsvollen Gegenstandes zu rechtfertigen. Dementsprechend erneuerte man auch den Auftrag der Kommission zur Weiterführung der Frage, indem man für dieselbe an Stelle des verstorbenen Olanesco-Bukarest Raffalovich-Paris und Nicolai-Brüssel neu zuwählte. Gleicherzeit erachtete man aber auch behufs einer stetigen Fortführung und Erzielung einer Einheitlichkeit in derselben die Bestellung eines ständigen Referenten für die Frage als erforderlich und konnte dazu in Berücksichtigung der eingehenden Sachbeherrschung und in Anerkennung der der Sache bereits gewidmeten opferfreudigen Bemühungen selbstverständlich keinen anderen wie Gruber-Wien erwählen.

In einer Spezialdiskussion, in welche man trotz dagegen vorgebrachter Bedenken eintrat, suchte man den Fragebogen näher zu behandeln, geriet dabei aber mangels einer festen und sachgemässen Leitung der Verhandlung eigentlich nur in eine Besprechung von mehr oder weniger untergeordneten Einzelheiten, an welcher sich fast ausschliesslich die französischen Mitglieder neben dem Referenten beteiltigten, eine Besprechung, die zudem für alle diejenigen, welche das Grubersche Referat sorgfältig durchgearbeitet hatten, in der Hauptsache überflüssig erscheinen musste. Irgendein positives Ergebnis wurde folgeweise auch nicht erzielt; der Fragebogen blieb unverändert und wird so bei der weiteren wiederum einzuleitenden Enquete zur Benutzung kommen.

Diese neue Enquete wird wie die erste von Gruber geleitet werden. Sie wird sich innerhalb der beiden Jahre, welche zwischen den regelmässigen Tagungen des internationalen Instituts liegen, so vollziehen, dass die entsprechend verarbeiteten Ergebuisse auf der nächsten Tagung des Institus zu Paris im Jahre

1909 zur Vorlage gebracht werden können.

Es steht zu hoffen, dass dieser zweite Versuch einer Feststellung der internationalen Zahlungsbilanz nach beiden Richtungen hin sich ergebnisreicher gestalten werde, dass einerseits die Mitteilungen der schon an der ersten Feststellung beteiligten Staaten nach der einen oder anderen Beziehung hin ergänzt und vervollständigt, dass andererseits aber von den bisher unbeteiligten Staaten Mitteilungen, wenn auch nur lückenhafte und unvollkommene, gemacht werden. Eine gewisse Erleichterung ist durch die Kenntnis und den Erfolg der ersten Feststellung gegeben. Man hat darans ersehen, wie auch unvollständige Beantwortungen des Fragebogens ihren Wert haben und Anerkennung finden. Man hat aber auch ferner in den ersten tatsächlichen Beantwortungen des Fragehogens, und so namentlich, wie schon gesagt, in der des Deutschen Reiches, durchaus brauchbare Muster für das Vorgehen bei Ausfüllung des Fragebogens in den mannigfachen Einzelbeziehungen desselben erhalten.

Vielfach wird eine Beantwortung der gestellten Fragen auch wohl dadurch erschwert sein, dass die staatlichen statistischen Stellen der Sache ihre volle Aufmerksamkeit noch nicht zugewendet haben. Sie würden unter Umständen voraussichtlich in der Lage sein, die einzelnen statistischen Landeserhebungen derart zu verarbeiten, dass sie bezüglich der Festlegung der internationalen Zahlungsbilanz ohne weiteres brauchbare Unterlagen bieten könnten. Man hielt eine besondere Anregung des Internationalen Statistischen Instituts nach dieser Richtung hin für durchaus ange-

bracht, und so wurde in der Generalversammlung nach einem Antrag Grubers beschlossen, den Wunsch auszusprechen und entsprechend bekannt zu geben, "dass die statistischen Aemter in den verschiedenen Staaten ihre Agenden in der Richtung ausgestalten, damit die Elemente für eine internationale Zahlungsbilanz in diesen Staaten aufgesucht und gesammelt werden können". Auch hieraus steht ein weiterer Erfolg zu erwarten.

VI. Schlusswort. So sind denn also die Bemühungen, um zu einer gewissen Festlegung der internationalen Zahlungsbilanz zu gelangen, mit einem tatsächlichen Angreifen der Sache im vollem Gange. Nach der in den Verhandlungen deutlichst zum Ausdruck gekommenen übereinstimmenden Ansicht und den bezüglich der Behandlung ähnlicher Gegenstände gemachten Erfahrungen wird das Internationale Statistische Institut die Angelegenheit nicht wieder fallen lassen, sondern nummehr dauernd weiter betreiben. Nach und nach dürfte man dann zweifellos zu immer vollkommeneren Ergebnissen gelangen. Mit Freude und Genugtung müssen wir das Vorgehen des Internationalen Statistischen Instituts auf diesem Gebiet begrüssen, ihm den besten Erfolg wünschen.

Welch einen hohen Wert für die Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse eines Staates jede Klarlegung bezüglich der internationalen Zahlungsbilanz, und zwar nicht nur eine Klarlegung bezüglich dieser Zahlungsbilanz insgesamt, sondern auch schon eine Klarlegung nur bezüglich einzelner Momonte derselben, haben muss, wird jedem, der sich die Zahlungsbilanz als solche speziell auch in ihren einzelnen Teilen nähervergegenwärtigt, unbedingt deutlich werden. Wenn durch unsere Darstellung eine bezügliche Erkenntnis in weiterem Kreise gefördert werden sollte, so wäre ihr Zweck erfüllt. Unter Umständen könnte dadurch aber auch der Sache selbst genützt werden, denn bei statistischen Festlegungen von der Art, wie der hier in Frage stehenden, ist man vielfach auf das Entgegenkommen und den guten Willen der beteiligten Privaten angewiesen; auf solches ist aber immer mit grösserer Sicherheit zu rechnen, wenn die Bedeutung der betreffenden Festlegungen entsprechend bekannt ist und gewiirdigt wird.

Der innere Wert der bei einer Fusion ausgegebenen Aktien.

Von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Das Reichsgericht hat sich in der Entscheidung vom 18. September 1908 (abgedruckt im Bank-Archiv VIII, S. 44) von neuem mit der Frage beschäftigt, wie hoch die Aktien zu bewerten seien, die bei einer Fusion zum Zwecke der Abfindung der Aktionäre des angegliederten Instituts ausgegeben werden.

Der Verfasser hat in einem Aufsatze in Holdheims Monatsschrift, Bd. 15, S. 3 ff. geltend gemacht, dass der bilanzmässige Wert des im Wege der Fusion übergehenden Reinvermögens zu ermitteln sei und dass hiernach der Ausgabewert der Aktien bestimmt werden müsse.

Das Reichsgericht ist dieser Auffassung entgegengetreten. Es hat erklärt, es sei nicht richtig, dass grundsätzlich nur die Bilanzwerte entscheidend sein müssten. Sie könnten zwar als Anhalt für die Ermittlung des Ausgabewertes dienen, aber eine rechtliche Verpflichtung, auf sie zurückzugehen, bestehe nicht, mindestens so lange nicht, als keine Kalkulationsfehler nachgewiesen werden könnten.

Das Reichsgericht hält es demnach für zutreffend,

als Massstab den Börsenkurs der alten Aktien oder den Emissionskurs gleichzeitig ausgegebener anderer Aktien

zugrunde zu legen.

In dem oben erwähnten Aufsatze des Verfassers ist bereits näher dargelegt, warum der Börsenpreis und der Emissionskurs anderer Aktien nicht massgebend sein könne, dass vielmehr, insbesondere für hoch verzinsliche Papiere — bei denen infolge des hohen Ertrages der Börsenpreis weit höher ist, als das auf die einzelnen Aktien entfallende bilanzmässige Vermögen —, diese Schätzungsmethode zu Irrtümern führt.

Hier soll dies nicht wiederholt, sondern nur noch

ergänzend auf einen Punkt hingewiesen werden.

Wenn das Reichsgericht die Ermittlung des Agios durch die Steuerbehörde billigt, so darf es sich hierbei nicht allein von steuerlichen Gesichtspunkten leiten lassen, sondern der Ausgabepreis, den es zulässt, muss natürlich auch ein zivilrechtlich erlaubter sein.

Zu dem Agio, das die Steuerbehörde dekretiert, müssten die Aktien auch wirklich ausgegeben werden können. Es würde dann dieses Agio gemäss § 262 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches in den Reservetonds fliessen und somit einen neuen bilanzmässigen

Passivposten bilden.

Selbstverständlich ist aber ein solcher bilanzmässiger Passivposten nur möglich, wenn auch genügende bilanzmässige Aktiva durch die Fusion in den Besitz des übernehmenden Instituts gelangen, d. h., es kann von einem wirklichen Agio im Sinne des Handelsgesetzbuches nur gesprochen werden, wenn neue bilanzmässige Aktiva vorhanden sind, die dem Agio gleichkommen.

Das Reichsgericht kann aber für Steuerzwecke kein besonderes von dem des Handelsgesetzbuches verschiedenes Agio schaffen, vielmehr muss dasselbe für alle Rechtsgebiete gleichartig und einheitlich sein. (Vgl. § 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichs-

stempelgesetze.)

Diese Deduktion bestätigt die Ansicht des Verfassers, dass das Agio der bei einer Fusion ausgegebenen Aktien nur nach Massgabe der bilanzmässig neu erworbenen Aktiven berechnet werden kann.

Dass etwa die übernehmende Gesellschaft in ihre Bilanz als besondere Aktivposten Kundschaft und die Organisation des neu erworbenen Instituts einstellen sollte, dürfte jeder kaufmännischen Buchführung widersprechen.

Ein reeller Kaufmann würde hierin nur fiktive, künstliche Bilanzposten sehen, jedenfalls würde ein Institut, das derartige Aktiven in der Bilanz aufzählte, eine recht wenig günstige Beurteilung in kaufmännischen Kreisen erfahren, sofern überhaupt ein solcher Bilanzansatz als

zulässig erachtet werden sollte.

Kundschaft und Organisation des aufgenommenen Unternehmens können demnach entgegen der Auffassung des Reichsgerichts zur
Bewertung der bei einer Fusion ausgegebenen
neuen Aktien nicht herangezogen werden, da sie
als besondere Bilanzposten nicht in Betracht
kommen und das Agio im Sinne des Handelsgesetzbuches von dem Vorhandensein entsprechender bilanzmässiger Aktiven abhängig ist.

Das Reichsgericht kann an seiner Auffassung nur festhalten, wenn es entgegen den Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze (§ 4) für Steuerzwecke einen von dem Agio des Handelsgesetzbuches verschiedenen

Ausgabebetrag normiert.

Insoweit die oben erörterte Frage nochmals zur Entscheidung der Gerichte gebracht wird, wird es sich empfehlen, eine genaue bilanzmässige Darstellung des

Fusionsherganges zu geben, um nachzuweisen, dass es ganz unmöglich ist, ein höheres Agio zu konstruieren, als sich bei ordnungsmässiger Bilanzierung der übernommenen Werte ergibt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu § 50, 66 des alten. 52, 63, 65 des neuen Börsengesetzes, § 157, 826 BGB.

Gegenüber den Verbots- und Prohibitivbestimmungen des Börsengesetzes versagt der Einwandder Arglist, sofern nicht besondere betrügerische oder arglistige Handlungen vorliegen, welche nach §§ 823 Abs. 2, 826 BGB. einen Schadensersatzanspruch begründen können.

Urteile des RG. I. Ziv.-Sen. vom 9. Mai 1908 (I, 688, 07)

und 21. November 1908 (I, 13 08)1).

a) Aus den Gründen des Urteils vom 9. Mai 1908: Der erste Revisionsangriff bezieht sich darauf, dass der Berufungsrichter bezüglich der Geschäfte in Deutscher Reichsanleihe, in Diskontokommanditanteilen und in St. Louis und St. Franzisko Bonds den von der Beklagten erhobenen Einwand der Arglist verworfen hat. Es handelt sich hierbei um (reguläre) Börsentermingeschäfte zwischen den Parteien, aus denen die Beklagte eine Gegenforderung ableitet, aber nach § 66 BörsG deswegen nicht ableiten kann, weil die Parteien beide nicht ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen waren. Diese aus den positiven Bestimmungen des Börsengesetzes abzuleitende Rechtsfolge kann nicht dadurch vereitelt werden, dass der fordernde Teil dem anderen, der sich auf die Bestimmungen des Börsengesetzes beruft, Arglist vorwirft. Besondere betrügerische Handlungen, die nach § 823, Abs. 2, oder § 826 BGB. einen Anspruch auf Schadensersatz begründen könnten, stehen nicht in Frage. Die Arglist des Klägers will die Beklagte lediglich darin sehen, dass er sich zur Verteidigung gegen die Gegenforderung auf § 66 BörsG. beruft. Damit aber kann sie nicht gehört werden. Im Rechtssinne stellt sich die Berufung auf die Unwirksamkeit eines Börsentermingeschäftes ebensowenig als Arglist dar, wie die Berufung auf die Nichtbeobachtung der für ein Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form oder auf sonstige Nichtigkeitsgründe. Vgl. auch das Urteil des erkennenden Senats vom 12. Februar 1908, Rep. I, 174/07 (Bank-Archiv VII S. 201).

Daran wird dadurch nichts geändert, dass hier der eigentümliche Fall vorliegt, dass der Kläger selbst als Vertreter der Beklagten in deren Namen an der Börse die Geschäfte abgeschlossen hat, auf deren Vollziehung sein Auftrag an die Beklagte ging. Dieser Umstand ist bereits in dem früheren Revisionsurteile rechtlich gewürdigt, und es ist ausgesprochen worden, dass damit das Kommissionsverhältnis der Parteien keine hier einschlagende Umwandlung erfahre. Daher muss es auch bei dem Rechtssatze des § 66 Abs. 2 BörsG. verbleiben, wonach durch die Erteilung und Uebernahme von Aufträgen zu Börsentermingeschäften ein Schuldverhältnis nicht be-

gründet wird

b) Aus Tatbestand und Gründen des Urteils vom 21. November 1908:

Der Kläger hat mit der Beklagten in Geschäftsverbindung gestanden und Wertpapiere bei ihr hinterlegt. Dem Wunsche des Klägers gemäss führte die Beklagte von 1897 an zwei Konten für den Kläger: Konto A und Konto B. Auf Konto B wurden die Effekten-Spekulationen des Klägers verbucht, auf Konto A sonstige Transaktionen.

Im Oktober 1902 hat der Kläger Klage erhoben auf Herausgabe der hinterlegten Wertpapiere, indem er behauptete, dass die Forderung, die sich die Beklagte noch zuschreibe, ungültig sei, weil sie teils aus verbotenen Börsentermingeschäften in Anteilen an Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, teils aus anderen Börsentermingeschäften herrühre, die für ihn, weil er im Börsenregister nicht eingetragen gewesen, unverbindlich seien.

Dem Antrage der Beklagten gemäss hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat abändernd erkannt. Die Revision der Beklagten ist mit folgender Begründung zurückgewiesen.

¹⁾ Eingesandt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer-Leipzig.

Auf Grund des Gutachtens des Büchersachverständigen hat das Kammergericht in den Kontokorrenten der Beklagten die Posten in drei Klassen geschieden: gültige Geschäfte, nichtige Geschäfte, klaglose, aber erfüllungsfähige Geschäfte. Auf Grund dieser Scheidung und unter Beachtung der vom Reichsgerichte aufgestellten Grundsätze über die verhältnismässige Aufrechnung der zu der letzten Klasse gehörigen Posten als Folge der Ziehung und Anerkennung des Saldos (Entsch. in Zivils. Bd. 56 S. 20, Bd. 59 S. 193) gelangt das Kammergericht zu dem Ergebnisse, dass der Beklagt en eine gültige und klagbare Forderung von 13 555,60 M. zum 1. Juli 1904 zustehe. Dabei ist zugunsten der Beklagten angenommen, dass die beiden Konten A und B für die Berechnung nicht zu trennen sind.

Einen Rechtsirrtum zum Nachteile der Beklagten lässt diese Entscheidung nicht erkennen.

Die Beklagte hält sich dadurch für beschwert, dass die von ihr liquidierte Gesamtforderung nicht im vollen Umfange anerkannt worden ist. Sie macht zwar nicht mehr geltend, dass die vom Kammergerichte für nichtig oder für klaglos erachteten Geschäfte anders zu beurteilen seien, wie sie beurteilt worden sind. Aber sie stützt die Revision darauf, dass ihre Berufung auf § 826 BGB. zurückgewiesen sei. Sie hatte nämlich in der Berufungsinstanz schliesslich noch geltend gemacht, der Kläger füge ihr in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise vorsätzlich Schaden zu, wenn er diese Geschäfte unter Berufung auf die Bestimmung des Börsengesetzes jetzt beanstande. Der Schaden betrage genau soviel; wie die in den Kontokorrenten für die Geschäfte eingestellten Posten.

Mit Recht hat aber das Kammergericht die Beklagte hiermit nicht gehört. Das Reichsgericht hat bereits in der Sache I, 174, 07 (Bank-Archiv VII, S. 201) ausgesprochen, dass bei der Anwendung des § 66 BörsGes. der Grundsatz von Treu und Glauben nicht herangezogen werden darf. Die Berufung auf den Registereinwand sei mit Treu und Glauben überhaupt nicht verträglich. Der IV. Abschnitt des Börsengesetzes enthalte prohibitive Bestimmungen, die aus wirtschaftlichen Gründen erlassen seien und den Zweck verfolgten, Unberufene von der Börse fernzuhalten. Solchen Bestimmungen gegenüber müsse die Berufung auf Treu und Glauben versagen. Was dort von dem Verstosse gegen Treu und Glauben gesagt ist, muss auch von dem Verstosse gegen die guten Sitten gelten. Es ist grundsätzlich nicht angängig, die Verbots- und Abhaltungsbestimmungen des Börsengesetzes dadurch wirkungslos machen zu wollen, dass der durch die Bestimmungen geschützten Partei der Vorwurf gemacht wird, sie handle gegen die guten Sitten, wenn sie sich auf die Schutzbestimmungen berufe.

Dass eine sittenwidrige Handlungsweise vorliegen könnte, wenn der Kläger die Beklagte in der arglistigen Absicht, eine Verrechnung der verschiedenen Posten unmöglich zu machen, zur Aufstellung der beiden getrennten Konten veranlasst haben sollte, kann der Revision zugegeben werden. Zur Aufhebung des angefochtenen Urteils kann diese Betrachtung aber nicht führen. Denn das Berufungsgericht hat für die Berechnung der gültigen Restforderung der Beklagten diese äusserliche Trennung der verschiedenen Geschäfte wieder beiseitigt und so gerechnet, als wenn von vornherein nur ein einziges Konto geführt worden wäre. Insoweit kann also von der Zufügung eines Schadens keine Rede sein.

Die allgemeine Absicht aber, die durch das Börsengesetz geschaffene Rechtslage für sich auszunutzen, die die Revision dem Kläger von vornherein zuschreiben will, kann nach dem vorhin Bemerkten gegenüber den prohibitiven Bestimmungen des Gesetzes nicht in Betracht kommen²).

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 55 Abs. I des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3 Juni 1906.

Eine Bank überweist für die Zwecke des unter ihren Beamten gebildeten Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereins ein Kapital. Nach den Satzungen dieses eingetragenen Vereins ruht dessen Verwaltung, sowie die Verfügung über sein Vermögen im wesentlichen in den Händen der Bankdirektion; auch fällt satzungsgemäss bei Auflösung des Vereins das Vermögen an die Bank. Die Zuwendung des Kapitals unterliegt auch bei dieser Sachlage der Schenkungssteuer nach § 55 Abs. 1 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906.

Urteil des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1908, VII 595, 073). Die Beamten der M. Bank sind zu dem klagenden Verein zusammengetreten, der am 17. Oktober 1905 in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen worden ist. Zweck des Vereins ist, den Witwen und Waisen der verstorbenen Mitglieder des Vereins sowie bereits vor dessen Gründung verstorbener Beamten der Bank Unterstützungen zu gewähren. Ein Rechtsanspruch auf solche Gewährung oder auf Fortzahlung bereits bewilligter Unterstützungen besteht weder für die Mitglieder des Vereins, noch für ihre Hinterbliebenen, noch für die mit einer Zuwendung Bedachten oder für sonst jemanden. Zur Verwirklichung seines Zwecks ist dem Verein von der Bank die Zuwendung eines entsprechenden Kapitals in Aussicht gestellt. Beiträge werden von den Mitgliedern des Vereins nicht erhoben. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Anweisung des Verwaltungsrats für eine ordnungsmässige Verwaltung des Vermögens des Vereins zu sorgen, die Bücher zu führen und die eingehenden Unterstützungsgesuche nach Genehmigung des Verwaltungsrates zu bewilligen oder abzulehnen. Der Verwaltungsrat wird unwiderruflich durch die jeweiligen Mitglieder der Direktion der Bank gebildet. Sollte ohne Genehmigung des Verwaltungsrats die Auflösung des Vereins erfolgen oder dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden, so fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Bank. Seitens der letzteren ist dem Verein im März 1907 zunächt ein Betrag von 25 000 M. für die Zwecke des Vereins überwiesen worden. Das Erbschaftssteueramt in R. hat diese Zuwendung als eine Schenkung angesehen und für sie nach § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Ziffer 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 eine Steuer von 5 pCt, mit 1250 M. erfordert, die vom Kläger gezahlt worden sind. Dieser verlangt mit der Klage die Rückzahlung dieses Betrages. Klage, Berufung und

Revision wurden zurückgewiesen. Das Reichsgericht führt aus: Nach dem § 55 Abs. 1 des hier anzuwendenden Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 unterliegen Schenkungen unter Lebenden der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Massgabe, dass an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. Den Begriff der steuerpflichtigen "Schenkung unter Lebenden" bestimmt der Berufungsrichter zutreffend nach Massgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 516). Das Erbschaftssteuergesetz enthält keine allgemeine Bestimmung dieses Begriffs. In Ermangelung einer besonderen steuerrechtlichen Begriffsbestimmung ist daher nicht zu bezweifeln, dass in der reichsrechtlichen die Besteuerung von Schenkungen anordnenden Vorschrift eine stillschweigende Bezugnahme auf den Begriff der Schenkung zu finden ist, der durch das für das ganze Reich geltende bürgerliche Recht bestimmt ist. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt hiernach in erster Reihe von der Beantwortung der Frage ab, ob hier im Sinne des § 516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Zuwendung vorliegt durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert hat und bei der beide Teile einig waren, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgte. Das Vorhandensein der nach dem preussischen Stempelsteuergesetz früher erforderlichen subjektiven Bereicherungs absicht ist im § 516 nicht zu einem Tatbestandsmerkmal der Schenkung gemacht (vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1903, Juristische Wochenschrift 1903 Beilagen S. 131). Sie wird sich zwar regelmässig aus der Tatsache der Einigung darüber ergeben, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt; eine Schenkung wird aber nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass der Zuwendende im Endziel eine Vermehrung seines eigenen Vermögens erstrebt.

Für die Frage, ob im vorliegenden Falle jemand aus dem Vermögen eines anderen objektiv bereichert ist, hält der Be-

²⁾ Hiermit ist die in dieser Zeitschrift zwischen Schmidt-Ernsthausen und v. Liszt (Jahrg. IV, Nr. 11, Jahrg. V, Nr. 7) ausgefochtene Kontroverse, ob die von vornherein beabsichtigte Erhebung des Ungültigkeitseinwandes den Tathestand des Betruges erfüllt, auch vom Reichsgericht in verneinendem Sinne entschieden.

³⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan-Leipzig.

rufungsrichter zutreffend die rechtliche Gestaltung der Sachlage für massgebend. Diese ergibt, dass derjenige Teil an den die Zuwendung der 25 000 M. erfolgte, ein eingetragener Verein, also schon zur Zeit der Zuwendung eine gegenüber der zuwendenden Bank selbständige Rechtsperson war. Durch die Zuwendung hat sich ihr Vermögen um 25 000 M. vermehrt, das der Bank um den gleich hohen Betrag vermindert; sie ist also um diesen Betrag aus dem Vermögen der Bank bereichert. Dabei macht der Umstand keinen Unterschied, dass nach § 7 der Satzungen des Vereins alle wesentlichen Verwaltungshandlungen, insbesondere die Wahl von Vorstandsmitgliedern, die Belegung des Vereinsvermögens und die Gewährung, Herabsetzung oder Ablehnung von Unterstützungen, auf die niemand einen Rechtsauspruch hat, der Genehmigung des Verwaltungsrats, der unwiderruflich durch die Mitglieder der Direktion der Bank gebildet wird, bedürfen und dass bei Auflösung des Vereins oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit das gesamte Vermögen des Vereins an die Bank fällt. Hieraus ist zwar zu entnehmen, dass wirtschaftlich der Verein nur ein unselbständiges Organ der Bank und sein Vermögen nur ein nach wie vor der alleinigen Verfügungsgewalt der Bank unterstehender, lediglich äusserlich abgezweigter Teil des Vermögens der Bank ist. Die rechtliche Selbstständigkeit des Vereins wird aber dadurch nicht beseitigt. Es kann auch, da es auf das Vorhandensein einer Bereicherungsabsicht nicht ankommt, unerörtert bleiben, ob etwa die Bank die Gründung des Vereins und die Zuwendung des Betrages von 25 000 M. an ihn wesentlich zu dem Zwecke vorgenommen hat, sich einen festen Stamm von arbeitswilligen und zuverlässigen Beamten zu sichern. Es handelt sich ferner, obschon die zugewendete Summe der Unterstützung dritter Personen, der Witwen und Waisen des Bankbeamten, dienen sollte, nicht um eine den Wert der Zuwendung vermindernde Auflage (§ 525 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sondern um eine Ausstattung des Vereins mit Vermögen, das lediglich dem durch die Satzungen bestimmten Zwecke des Vereins dienen sollte.

Auch die geschehene Einigung beider Teile, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgte, stellt der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum fest. Eine rechtliche Verpflichtung zur Hergabe der 25 000 M. bestand für die Bank nicht. Die Zuwendung erfolgte auch nicht gegen eine Gegenleistung des anderen Teiles. Irgendwelche Verpflichtung entsprang aus der Zuwendung weder für den Verein selbst, noch auch für die Beamten der Bank sowie deren Witwen und Waisen, denen die Zuwendung zugute kommen sollte. Auch der Gesichtspunkt der Entlohnung für bereits früher geleistete Dienste ist ausser Betracht zu lassen, da die allein rechtlich bereicherte Person, der Verein, der Bank Dienste nicht ein Rechtsanspruch auf geleistet hat, übrigens auch Unterstützung weder für die Beamten, die der Bank ihre Dienste gewidmet haben, noch für ihre Angehörigen besteht. Ist hiernach die Steuerpflicht hier an sich begründet, so fragt es sich weiter, ob die von dem klagenden Verein aus § 56 Abs. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes in Anspruch genommene Befreiung von der Steuer gerechtfertigt ist. Das ist mit dem Berufungsrichter zu verneinen. Eine solche Befreiung findet nach der genannten Vorschrift statt, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Die Anwendung dieser Befreiungsvorschrift ist nicht, wie der Beklagte meint, durch die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes ausgeschlossen. Nach dieser ermässigt sich die Erbschaftssteuer auf 5 pCt., für einen Erwerb, der Kassen oder Anstalten anfällt, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Zuwendende beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen. Um einen derartigen Erwerb handelt es sich hier. Der § 12 Abs. 1 Ziffer 4 regelt aber die Bestimmung dieser Erwerbe nicht derart erschöpfend, dass die für Schenkungen unter Lebenden in § 56 Abs. 2 gegebenen Befreiungsvorschriften auch dann ausgeschlossen wären, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen zutreffen. hiernach z. B. bei einer Schenkung die im § 12 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichnete Zuwendung die Besonderheit, dass sie an Bedürftige zum Zweck ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung oder derart erfolgt, dass durch sie "einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen

wird", so wird nicht die auf 5 pCt ermässigte Steuer erhoben, sondern die Steuerpflicht fällt gänzlich fort. Die Voraussetzungen für eine solche Befreiung liegen aber hier nicht vor. Dass die dem Verein gewährte Zuwendung an einen Bedürftigen zum Zwecke des Unterhalts erfolgt sei, behauptet der Kläger selbst nicht. Auch einer "sittlichen Pflicht, im Sinne des Gesetzes ist durch sie nicht entsprochen. Im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens pflegt man unter der "Erfüllung einer sittlichen Pflicht" auch die Fälle zu begreifen, in denen es sich lediglich um Betätigung der allgemeinen Nächstenliebe handelt. Der dem Gesetz zugrunde liegende Begriff ist ein engerer. Er erfordert das Vorliegen einer besonderen, aus den konkreten Umständen des Falls erwachsenen, in den Geboten der Sittlichkeit wurzelnden Verpflichtung. Ob diese vorliegt, lässt sich nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Vermögens und der Lebensstellung der Beteiligten sowie der unter ihnen bestehenden persönlichen Beziehungen entscheiden. Eine solche besondere Pflicht zur Vornahme der gemachten Zuwendung kann hier nicht anerkannt werden, so sehr auch die Zuwendung selbst zu billigen sein mag Die Verbindlichkeiten des Arbeitgebers zur Unterstützung der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer sind durch die neuere soziale Gesetzgebung geregelt. Daneben mag für den Arbeitgeber die allgemeine Pflicht bestehen, seinen Angestellten oder Arbeitern im Fall der Bedürftigkeit nach Kräften beizustehen. Eine besondere sittliche Pflicht des vermögenden Arbeitgebers zur Gründung und Ausstattung von Unterstützungskassen für die Witwen und Waisen der Angestellten besteht aber nach der heute geltenden Anschauung des praktischen Lebens nicht. Das zeigt sich schon darin, dass man von einer Verletzung einer sittlichen Pflicht in den vielen Fällen nicht sprechen könnte, jedenfalls nicht zu sprechen pflegt, in denen bei gleicher oder ähnlicher Sachlage, wie sie hier vorliegt, die Hergabe von Geldmitteln seitens des Arbeitgebers für derartige Unterstützungszwecke unterbleibt. Aus dem gleichen Grunde kann auch nicht zugegeben werden, dass hier nach der Verkehrssitte die erfolgte Zuwendung aus Anstandsrücksichten geboten war, Es würde eine Ueberspannung des Begriffs des Anstandes, d. h. der Beobachtung dessen, was sich schickt, sein, wenn man annehmen wollte, dass das Gesetz den Begriff der Anstandspflichten so weit habe ausdehnen wollen. Die Ausführung der Revision endlich ist nicht zu billigen, aus Anstandsrücksichten sei hier die Zuwendung deshalb erforderlich gewesen, weil die Bank in dem Schreiben vom 16. März 1907 dem Verein die Zusage, wenn auch nur in privatschriftlicher, also unverbindlicher Form gegeben hatte, die später hergegebenen 25 000 M. zu gewähren. Das Reichsgericht hat bereits anderweit ausgesprochen, dass die Erfüllung eines wegen Formmangels unwirksamen Versprechens weder eine sittliche noch eine Anstandspflicht ist (Urteil vom 30. Oktober 1902, VI 209, 02).

Nachschrift der Redaktion.

Die praktischen Konsequenzen der hier mitgeteilten Entscheidung sind keine erfreulichen. Die Feststellung des Reichsgerichts, dass Zuwendungen an Beamten- oder Arbeiterunterstützungskassen durch keine sittliche Pflicht geboten sind, wird in manchen Fällen die Neigung der Gesellschaftso gane, derartige Ausgaben vorzuschlagen oder zu bewilligen, erheblich vermindern; sie hat weiterhin die greifbare Folge, dass der geschäftsleitende Vormund eines minderjährigen Einzelunternehmers nicht in der Lage ist, gemäss § 1804, Satz 2 BGB. Zuwendungen an Arbeiter- oder Angestellten-Hilfsvereine zu bewilligen, und dass die bisher in solchem Falle gewährten Zuwendungen nichtig sind. Um die Besteuerung zu vermeiden, werden künftig wohl überwiegend nur unselbständige, im Vermögen des Unternehmers verbleibende Unterstützungsfonds gebildet werden, welche dem eventuellen Zugriff seiner Gläubiger unterliegen nnd somit in vielen Fällen eine Gewähr für die Sicherung der Zukunft der Angestellten nicht darbieten

Mit den Absichten des Gesetzgebers und mit den unsere ganze Gesetzgebung beherrschenden Tendenzen steht eine solche Erschwerung und Beengung der Fürsorgetätigkeit sozial empfindender Unternehmer kaum in Einklang. Es ist deshalb zu hoffen, dass der § 56 des Erbschaftssteuergesetzes über kurz oder lang im Wege der Gesetzgebung eine authentische Interpretation erfahren wird, welche eine Besteuerung von Pflichtgeschenken der hier vorliegenden Art unmöglich macht.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die deutschen Privatnotenbanken 1901-1907.

Verbindlichkeiten aus weiter begebenen im Inlande zahlbaren Wechseln.
Sächsische Bank.

| | | E | Bayerisch | e Not | enbai | ık. | | | |
|--|--|---|--|---|--|---|---|---|--|
| | Durchsc licher S | | Höchst | er Stan | 1 | Niedrigster Stand | | | |
| Jahr | in 1000 M. | in % des gesamten Wechselbestandes | Datum | in 1000 M. | in des gesamteu Wechselbeitundes | Datum | in 1000 M. | in % des gesamten Wechselbestandes | |
| 1901 1902 1903 1904 1905 1906 | 1 090 984 1 345 696 1 441 1 224 | 2,4 2,2 2,9 1,7 3,2 3,0 4.0 | 15/IX 6/XII 30/XI 7/II 30/XI 30/XI 30/XI | 3 759 2 902 3 864 1 001 3 999 2 840 5 809 | 7,7 6,2 8,1 2,4 8,7 6,4 12,4 | 15/II 15/II 15/IX 15/IX 15/III 15/III 15/II | 384 332 438 379 392 405 398 | 0,8 0,7 1,0 1,1 1,0 1,1 0,9 | |

| | Durchse licher | | Höchs | ter Stan | đ | Niedrigs | 767 692 744 705 481 9 | ıd |
|--|---|---|---|---|---|--|--------------------------------------|---|
| Jahr | In 1000 M. | in % dus gesamten Wechselbestandes | Datum | in 1000 M. | gesanten Wechselbestantes | Datum | | in o des gesanten Weenschesfandes |
| 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 | 1 341 1 459 1 348 1 196 1 124 154 568 | 2,3 3,3 2,9 3,0 2,4 0,4 1,3 | 7/II 15/II 15/VII 31/III 7/X 31/XII 23/IX | 1 928 2 307 3 613 1 928 1 844 1 647 2 802 | 2,7 5,4 7,1 5,0 3,2 3,5 6,9 | 23/VIII 15/IX 15/IX 15/V 15/XII 15/XII 30/IV | 692 744 705 461 | 1,2 1,6 1,7 1,7 1,1 0,0 0,0 |

Württembergische Notenbank.

| | Durchso | | Höchst | er Stan | d | Niedrigs | ter Sta | ıd |
|------|------------|--|--------|------------|--|----------|------------|---|
| Jahr | in 1900 M. | in % des ges mten Wechselbestandes | Datum | in 1000 M. | in % des gesamten Wechselbestandes | Datum | in 1000 M. | in % des gesäraten Wechselbestandes |
| 1901 | 767 | 6,3 | 30/IX | 1 498 | 12,2 | 15/VIII | 446 | 2,8 |

| | Durchschnitt- licher Stand | Höchster Stand | Niedrigster Stand |
|------|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| Jahr | oo M. e des mten bestandes | tum 000 M. //o des marten bestandes | atum 1000 M. samten slbestandes |

| Weehselbes | Datur | in 1000 | in % of gesamt Wechselbes | Datu | in 1000 | in % gesära Wechselbe | | in 1000 | gesan Wechselb | Data | 100 ui | in "/o | Dat | in 10 | lin 6/ gesa Wechsel |
|----------------------------|--|---|--|---|---|---|--|---|---|---|---|---|---|--|---|
| 3 7 0 5 9 3 | 30/IX 7/X 31/X 30/I 15/X 7/VII 30/VI | 1 498 990 1 148 1 309 1 686 1 189 2 598 | 12,2 6,4 6,3 7,5 10,2 8,1 17,0 | 15/VIII 15/VI 15/II 15/VI 15/VI 15/VIII 15/VIII | 446 321 338 402 241 265 280 | 2,8 2,2 2,2 2,6 1,6 1,8 1,8 | 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 | 192 910 919 663 656 491 478 | 1,8 6,0 4,5 3,5 3,2 2,7 2,6 | 7/I 30/IX 23/V 15/X 15/XI 31/III 31/III | 933 2 120 2 108 1 806 1 362 1 092 2 085 | 4,3 12,0 9,5 9,7 6,2 6,4 12,5 | 7/III 31/I 7/IX 23/XI 15/II 15/I 23/I | 7 303 62 49 48 41 84 | 0,1 2,6 0,3 0,3 0,3 0,2 0,2 |

Lombardanlage.

| Rave | riech | e N | ote | nha | nk. |
|------|-------|-----|-----|-----|-----|

| | icher Stand 0 M. | Höchst Stand | | Niedrig Stan | | Spant zwisc der höch nne niedri Sta | ehen m sten d gsten |
|--|---|--|---|---|---|---|--|
| Jahr | Durchschnittlicher in 1000 M. | Datum | in 1000 M. | Datum | in 1000 M. | in 1000 M. | in 0, des durchschnitt. Standes |
| 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 | 2 821 3 235 3 318 3 689 4 277 3 892 3 847 | 30/IV 15/XI 31/XII 15/XI 7/VI 15/XI 31/V | 4 352 3 525 3 863 4 416 5 150 5 218 5 121 | 31/I 22/II 14/III 15/II 28/II 23/VI 23/XI | 1 750 3 025 2 946 3 120 3 228 3 204 2 629 | 2 602 500 917 1 296 1 922 2 014 2 492 | 92,2 15,5 27,6 35,1 44,9 51,7 64,8 |

Sächsische Bank.

| | cher Stand | Höchs Stan | | Niedrig Stan | - | Spann zwisc der höch: un niedri Sta | hen sten d gsten |
|--|--|---|--|--|---|--|--|
| Jahr | Durchschufttlicher in 1000 M. | Datum | in 1000 M. | Datum | in 1000 M. | in 1000 M. | in % des durchschnittl. Standes |
| 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 | 20 038 28 350 23 996 25 948 25 417 39 138 34 925 | 23/X II 31/X II 7/I 31/X II 31/X II 30/V I 15/V I | 32 026 32 690 32 890 34 629 36 983 53 564 49 883 | 23/I 15/II 23/VI 15/I 15/X 23/X 15/XII | 4 145 22 714 11 980 16 268 18 466 22 601 14 492 | 27 881 10 176 20 910 18 361 18 517 30 963 35 391 | 139,1 35,9 87,1 70,8 72,9 79,1 101,3 |

Württembergische Bank.

| | icher Stand | Höchst Stan | | Niedrig Stan | | Spann zwisc der höch: un niedri Sta | chen m sten d gsten |
|--|---|--|--|--|---|--|---|
| Jahr | Durchschnittlicher in 1000 M | Datum | in 1000 M. | Datum | in 1000 M. | in 1000 M. | in % des darchschnittl. Standes |
| 1901 1902 1903 1904 1906 1906 | 8 071 9 240 9 347 10 949 10 690 11 435 10 418 | 7/XI 30/VI 28/II 30/VI 15/III 31/V 7/VII | 10 822 10 191 11 528 12 065 12 703 13 548 11 946 | 7/I 15/I V 30/VI 7/I 23/XI 31/X 15/XII | 550 8 424 7 351 9 156 8 082 9 546 7 657 | 10 272 1 767 4 177 2 909 4 621 4 002 4 289 | 127,3 19,1 44,7 26,6 43,2 35,0 41,2 |

Badische Bank.

| | cher Stand M. | Höchs Stan | | Niedrig Stan | | Spann zwisc der höchs un niedrig Sta | hen n sten d gsten |
|--|--|---|--|---|---|--|---|
| Jahr | Durchschnittlicher in 1000 M. | Datum | in 1000 M. | Datum | in 1000 M. | п 1000 М. | in % des durchschnitt. Standes |
| 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 | 8 821 14 181 10 837 11 762 9 819 10 377 10 484 | 31/XII 7/IV 15/III 29/II 7/III 7/VI 28/II | 14 575 17 618 14 236 13 507 12 441 14 204 11 578 | 7/I 23/XI 23/VI 30/X 7/X 15/X 7/I | 786 10 385 6 000 10 026 7 581 8 430 9 458 | 13 839 7 233 8 236 3 481 4 860 5 774 2 120 | 158,9 51,0 76,0 29,6 49,5 55,6 20,2 |

Die Reichsbank im Monat Dezember 1908.1)

| Monat 7. | | | | Die F | Reichsban | K im W | onat 1 | JEZE | inder 19 | " - 41:- 1 | 43 aliah föl | ligen Ve | rhind- |
|--|---|----------------|-------------|-----------------|---------------------------|--------------|-----------|--------|------------------------|-----------------------------|--------------------------|--|---------|
| Monat 7. 13. 28. 38. 14. 15. | | | 1. Dei | | | | 9. Die | Metal | ideckung de | r samtiionen lichkeiten. | tagnen tal | iiiAan Ac | I DING- |
| Monat Metallycorat in Mark Metallyco | 3.5 | | | | stage | 31. | | | | Ausw | | | |
| Section 1998 1988 1988 298 298 299 | Monat | | 7. | Metallyorrat | in Mark | | Man | 0.4 | 7. | 15. | 23. | | |
| orbe. 1968 1 972 280 000 1 308 187 000 200 1 74 686 000 7 004 179 000 7 | Doghe 190 | 8 11 063 | 39600011 | 072 522 000 1 | 059 068 000 | 980 147 000 | Mon | 86.6 | Metallvorrat | in % der s | amtlichen t | agnen | anngen |
| Sept. 1907 68170 1907 100 58170 1908 170 50 1907 170 50 1908 170 1908 170 | Novbr. 190 | 8 1 072 | 260 DHO 11 | 093 094 000 II | 191 799 000 1 | 087 365 000 | Theba | 1009 | 17 96 | | | 37 | ,24 |
| Deeph: 1907 38,07 34,88 33,91 24,05 | Dezbr. 190 | 681 | 760 000 | 700 565 000 | 174 990 000 | 704 179 000 | Dezor. | 1908 | | | | 48 | ,17 |
| Monat 7. 16. 23. 28. | All last | | 2. D | | | | | | | | 33,51 | 27 | ,68 |
| Ready 1908 142 483 001 1150 283 000 125 285 000 125 285 00 | | | | 15. | 23. in Mark | | 10. Die | Bar | deckung der | sämtlichen lichkeiten. 4 | täglich fäl | lligen Ve | erbind- |
| Nonat Comparison 148 283 200 118 230 200 285 287 200 287 117 200 287 200 280 280 200 280 280 200 280 2 | Deghr 190 | 18 1 142 | 468 000 1 | 160 899 000 1 | 152 640 000 1 | 047 765 000 | 7.5 | _ | | Ausv | reistage | | |
| Region 1987 1988 | Novbr. 190 | \O a 1 4 4 0 | ang amar i | 175 873 HULLI | 220 420 900 1 | 101 020 000 | 15 | | 7. | 1 15 | 23. | | |
| Monat T. Lusweistage S. S. Notenumiar S. Notenumia | Dezbr. 190 | 787 | 312 000 | 808 989 000 | 820 081 000 | 181 111 000 | Mon | at | Barvorrat i | n o/o der s | sämtlichen | täglich i | älligen |
| Monat 7. Note 1.0 1. | The latest | | 3. | er Notenuml | auf. | | | | F4 F0 | | | н9 | 1.81 |
| Monat 7. Notonumular 1 mark Notonumular | | | | Auswei | | | | | | | | | |
| Peabr. 1908 162 48 000 163 88 400 180 180 800 000 167 890 000 | Monat | | 7. | 15. | | 31. | | | | | | 30 |),93 |
| | | | - 10 000 te | Notenumlau | II In Mark | 075 200 000 | | | | | Name of the | | 42 11.1 |
| Monat The property The pro | 37 1 10/ | 10 M 200 | 000 466 H | 654 869 OOB | 489 200 000 1 | 000 660 150 | II. Höc | hste | und niedrig fällige | gste Deckun Nerbindlic | g der sån hkeiten. ¹) | ntlichen | taglich |
| Monat T. | Dezoi. 150 | 4 Di | Metall | deckung des | Notenumlauf | 3. | | | Höchst | er Stand | | gster Sta | and |
| Monat T. Metallvorrat in \(\frac{1}{9} \) does Notenumlaufs Monat T. Monat Monat | | 4. UI | Morgil | | | | Mor | at | der | der | | | |
| Monat Total Monat Metally orrat in % des Notenumlaufs Monat Total Monat | Manat | | 7 | | | 31. | | | | | | | 0/0 |
| Dezbr. 1908 70,13 71,29 68,69 39,92 70,27 46,42 47,34 45,55 37,34 | Monat | | Metall | vorrat in % | des Notenum | | Dezbr. | 1908 | 47,96 | 51,52 | | | |
| Dozbr. 1907 46.42 47.34 45.55 37.34 45.74 37.55 37.34 45.75 | Dezhr 19 | 08 7 | | | 66,69 | 49,62 | Novbr. | 1908 | 49,48 | | | | |
| Solicy Specific | Novbr. 19 | 08 6 | 6,64 | 70,30 | | | Dezbr. | 1907 | 35,07 | 40,49 | 21,00 | 0. | 0,00 |
| Ausweistage | Dezbr. 19 | 07 4 | | | | 01,04 | - | | 12 | Die Wechse | lanlage. | | |
| Monat 7. 15. 23. 31. Monat 7. 16. 23. 31. Monat 7. 15. 23. Monat 7. Monat Mo | | 5. D | ie Barde | ckung des N | otenumlauts. | | - | | 14. | | | | 1000 |
| Barvorrati n v v lo des Notenumiaufs Barvorrati n v lo des Notenumiaufs Dezbr. 1908 71,36 75,62 82,28 75,03 82,28 75,03 82,28 75,03 82,28 75,03 82,28 75,03 82,28 75,03 82,28 75,03 82,28 82, | | | | Auswe | | 0.4 | Ma | | 7 | | | 112 | 31. |
| Dezbr. 1908 | Monat | | 7. | 15. | 23. | | MOI | 140 | | Wechsela | nlage in Ma | rk | |
| Dezbr. 1908 | | | | vorrat in % | 105 Notenum | 58.04 | Dezbr. | 1908 | 827 132 00 | 0 836 376 00 | 00 907 040 | 000 1 159 | 316 000 |
| Dezbr. 1907 1.908 1.907 1.908 1.907 1.908 1.907 1.908 | Dezbr. 19 | | | | | | DT 1 | 1000 | 000 909 00 | n 858 405 00 | 00 815 124 | 000 843 | 918 000 |
| Comparison Com | Novbr. 19 | | | | | | Dezbr. | 1907 | 1 241 400 00 | 0 1 265 881 00 | 00 1 315 198 | 000 11 493 | 999 000 |
| Höchster Stand der der der der der der der der der de | 6 H | | | | | numlaufs. | | | 13. | Die Lombar | danlage. | | |
| Monat Mona | | | Höchste | er Stand | Niedrigs | ter Stand | - | | | | | | |
| Dezbr. 1908 71,29 77,08 49,62 53,04 71,86 71,86 71,86 71,86 71,44 54,75 37,34 41,74 73,55 700 73,347 700 74,087 701 285 000 73,487 000 73,847 000 73,847 000 74,884 000 73,848 000 73,848 000 74,884 100 74,988 000 | Monat | | der | der | der | der | Mo | nat | 7. | 15. | 23. | | 31. |
| Dezbr. 1908 | Mona | Meta | | | 0/0 | 0/0 | 1 110 | D OC | | | | | 000 000 |
| Novbr. 1908 | Doghr 10 | 208 | | | | 53,04 | Dezbr. | 1908 | | 01 | | | |
| Dezbr. 1907 47,44 54,75 37,33 41,14 Dezbr. 1907 475,355,960 52,260 Effektenalage. | | | | 82,28 | | | | | | | | | |
| Monat | Dezbr. 19 | 907 | | | | | Dezbr. | 190 | 7 78 500 00 | 0 82 255 00 | 70 110015 | 000 002 | |
| Monat | 7. | Steuert | freier un | d steuerpflic | htiger Noten | umlauf. | | | 14. | Die Effekte | nanlage.*) | | |
| Monat | | | | Ausw | eistage | | | | | | | | |
| Die Effektenanlage in Mark Steel Heiner Solution | 3.6 | | 7. | 15. | (1) bozur s | | Mo | nat | 7. | 15. | 28. | | 31. |
| Dezbr. 1908 | Mona | 6 | ione des | tigen (-) | Notenumlaufs | oodorpinon- | | 1 | | | | | 200 404 |
| Dezbr. 1908 + 99 044 000 + 127 704 000 + 37 455 000 - 454 796 000 Dezbr. 1908 + 11 963 000 + 93 783 000 + 208 999 000 - 86 456 000 Dezbr. 1907 - 208 414 000 - 195 409 000 - 269 949 000 - 625 976 000 | | i | n Mark | in Mark | in Mark | in Mark | | | 004 (044) (04 | | 00= =40 | | |
| Novbr. 1908 | Dezbr. 1 | 008 11 0 | 9 044 000 | 1+127 704 000 | + 37 455 000 | —454 796 O | Novbi | | | = 4 (0.00) | TO FAO | | |
| Monat | Marsha 1 | 008 1 | F1 963 000 | 04 - 93.783.000 | ルースひる 999 ひい | JI- 00 400 U | JU DOUBLE | . 190 | | | | ' | |
| Monat | Dezbr. 1 | 907 -20 | 08 414 000 | 0 195 409 000 |) -269 949 000 | J_020 910 U | | | 16 | . Der Disk | ontsatz. | | 1 |
| Monat | 13-40 | | 8. | Fremde Geld | ler.") | | | | Durch | schnittl. | Höchster | | |
| Monat 7. | | | | | | 0.1 | N | lona | Bank- | Privat- B | 77 7 | | |
| Dezbr. 1908 701 235 000 771 857 000 730 397 000 656 578 000 709 989 000 | Mona | t | 7. | 15. | | | 371 | | diskont | | 0/0 0/0 | 0/0 | 0/0 |
| Novbr. 1908 634 984 000 782 394 000 797 045 000 709 989 000 Novbr. 1908 4,00 71/2 73/8 71/2 61/4 73/8 71/2 73/8 71/2 61/4 73/8 71/2 71/2 71/2 71/2 71/2 71/2 71/2 71/2 | 100 | 000 50 | | 000 | 730 397 000 | 656 578 00 | 0 Dezb | . 190 | | 2,92 4 | ,00 31/4 | COLUMN TO THE PARTY OF THE PART | 25/8 |
| Novbr. 1907 475 715 000 543 857 000 564 004 000 658 502 000 Dezbr. 1907 71/2 7,07 71/2 7 | Dezbr. 1 | | | | | 709 989 00 | 0 Novb | r. 190 |)8 4,00 | | | | 61/4 |
| Monat Combard-darlehen Com | Dezhr. 1 | | | | 564 004 000 | 658 502 00 | 0 Dezb | | | | 12 19/8 | 1 /2 | 3 14 |
| Ausweistage 7. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Unmbard- darlehen Lombard- Lombard- darlehen Lombard- darlehen Lombard- darlehen Lombard- darlehen Lombard- | 102011 | | 1 | | . Die Zusam | mensetzuna | der An | agen | 6) der Reich | sbank. | | | |
| Monat Monat The compared The | | | | | | | | | | | 1 | 21 | |
| Monat Combard-darlehen Comb | | | | 7. | | 1 | 5 | | | | 1 | 31. | |
| In In In In In In In In In In | CT Collect | | | | Maria Carlo | Es beti | | | | Anlagen | | | |
| in wechseln lombard-darlehen lombard-darleh |) | lonat | 400 | | distant. | | Ċ | | | 1m 1 | 1 :- | | in |
| $ \begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$ | | | 7-1 | in I in | 144 | in Lon | abard- E | in | 137 h - alm 110 | mbard- Effek | ten Wechseln | | Effekt |
| Dezbr. 1908 68,97 5,06 25,97 68,09 5,98 25,93 69,80 68,27 4,47 27,26 69,90 6,12 28,98 69,80 69,90 6,12 28,98 69,80 69,90 6,12 28,98 69,90 | | | W | TLasla Hombe | en Effekten | weensein dar | lehen | | | Premen | = 00 | | 22,80 |
| Novbr. 1908 71,65 5,17 28,18 68,82 4,52 25,06 87,46 7,85 4,69 75,45 18,40 6,18 | | | | | | | 7- | | | | - 00 00 | 6,12 | 28,98 |
| Dezbr. 1907 90,00 0,75 5,72 00,00 0,70 | Novbr. | 1908 | | | 0.50 | | | | 0 = 7 = 1 | 1 1 0 | | 18,40 | 6,15 |
| | Dezbr. | 1907 | | 90,00 0,7 | 10 0,12 | 00,00 | ,,- | , | | IN THE | | | |

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.
2) Als Barverrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.
3) Die "fremden Gelder" entsprechen der Position "die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sieh in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und der Depositengeldern.
4) Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.
5) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.
9) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.